

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 30./31. Mai 2000

	Seite
1. Krankenversicherungsfreiheit für Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres	5
2. Gemeinsames Rundschreiben zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes	7
3. Gemeinsame Verlautbarung zu dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der Krankenversicherung	9
4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung; hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 23. September 1999 - B 12 KR 1/99 R - (USK 9930)	11
5. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung; hier: Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 SGB VI	15
6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Absolventen praxisbezogener Studiengänge	17
7. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen	19

	Seite
8. Versicherungsrechtliche Auswirkungen von Jubiläumszuwendungen an geringfügig entlohnte Beschäftigte	21
9. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten	23
10. Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich	25
11. Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Statusanfrageverfahren für bereits beendete Erwerbstätigkeiten	27
12. Beitragsrechtliche Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungsverträgen, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt	29
13. Beitragsrechtliche Auswirkungen der rückwirkenden Zubilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	31
14. Beitragsnachweis für Monate, in denen an die Einzugsstelle keine Beiträge zu zahlen sind	33
15. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1997; hier: Aktualisierung aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechts- und Verfahrensänderungen sowie Neugestaltung des Erstattungsantrags	35
16. Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Information des Rentenversicherungsträgers über Entscheidungen der Einzugsstelle	37

	Seite
17. Rücknahme von Beitragsbescheiden nach § 45 SGB X; hier: Bescheide über Versicherungsfreiheit oder eine nicht beste- hende Versicherungspflicht	39
18. Befristete Niederschlagung von Beitragsansprüchen nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV	43
19. Rentenversicherungspflicht der Bezieher von Entgeltersatzleistun- gen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; hier: Vorflichtversicherung von Selbständigen	45

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

1. Krankenversicherungsfreiheit für Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres

- 181 -

Nach § 6 Abs. 3a Satz 1 SGB V sind Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres krankenversicherungspflichtig werden, vom 1. Juli 2000 an krankenversicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren. Weitere Voraussetzung für die Krankenversicherungsfreiheit ist nach § 6 Abs. 3a Satz 2 SGB V, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht krankenversicherungspflichtig waren.

Nicht krankenversicherungspflichtig sind nach § 5 Abs. 5 SGB V z. B. Arbeitnehmer, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Hierzu ist aus der Praxis die Frage gestellt worden, ob die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V nur dann greift, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 5 SGB V erfüllt waren, d. h., ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger in den letzten fünf Jahren mindestens die Hälfte dieser Zeit daneben als Arbeitnehmer beschäftigt war, oder ob Krankenversicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V auch dann in Betracht kommt, wenn ein (hauptberuflich) selbständig Erwerbstätiger in den letzten fünf Jahren daneben keine Beschäftigung ausgeübt hat.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist die Bezugnahme auf § 5 Abs. 5 SGB V in § 6 Abs. 3a Satz 2 SGB V so zu verstehen, dass Personen, die nicht zum Personenkreis der gesetzlich Krankenversicherten gehören, bei Eintritt

eines Versicherungspflichttatbestandes nach Vollendung des 55. Lebensjahres krankenversicherungsfrei sein sollen, wenn sie zuvor in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren. Bei bislang selbständig Tätigen ist dabei unerheblich, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 5 SGB V tatsächlich vorgelegen haben, d. h., dass Krankenversicherungsfreiheit auch dann in Betracht kommt, wenn ein selbständig Tätiger daneben keine Beschäftigung ausgeübt hat.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

2. Gemeinsames Rundschreiben zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes
-

- 180 AtG -

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl I S. 1078) wurde ein "neues" Altersteilzeitgesetz (AtG) geschaffen. Es war am 1. August 1996 in Kraft getreten und hatte das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2343, 2348) abgelöst. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen in der Sozialversicherung wurden seinerzeit von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erörtert und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 11. Juli 1996 veröffentlicht.

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 ist mittlerweile wiederholt geändert und ergänzt worden, zuletzt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl I S. 2494). Dabei wurde das Altersteilzeitgesetz u. a. an die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung angepasst, der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt, seine Anwendbarkeit wesentlich erleichtert und Teilzeitbeschäftigten die Möglichkeit zur Altersteilzeitarbeit eröffnet. Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, das am 1. Juli 2000 in Kraft tritt, werden abermals die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes verlängert und die Förderhöchstdauer erweitert.

Die Besprechungsteilnehmer haben über die aus dem - zwischenzeitlich wiederholt geänderten bzw. ergänzten - Altersteilzeitgesetz für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung sowie das Leistungsrecht der Rentenversicherung sich ergebenden Auswirkungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 31. Mai 2000 zusammengefasst. Dieses Rundschreiben löst das

gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 11. Juli 1996 ab.

Anmerkung:

Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31. Mai 2000 zum Altersteilzeitgesetz ist inzwischen veröffentlicht worden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

3. Gemeinsame Verlautbarung zu dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der Krankenversicherung

- 425.1 -

Durch das Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2657) wird eine Reihe von Vorschriften des Zwölften Kapitels des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch über die Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands (§§ 308 bis 314) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben. Darüber hinaus bestimmt der neu gefasste Absatz 1 des § 309 SGB V, dass, soweit Vorschriften des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch

- an die Bezugsgröße anknüpfen, vom 1. Januar 2001 an die Bezugsgröße für die alten Bundesländer auch in den neuen Bundesländern gilt,
- an die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten anknüpfen, vom 1. Januar 2001 an die Beitragsbemessungsgrenze für die alten Bundesländer auch in den neuen Bundesländern gilt.

Dies bedeutet u. a., dass vom 1. Januar 2001 an für Gesamt-Deutschland einheitliche Rechengrößen in der Krankenversicherung und damit über § 54 Abs. 3 SGB XI auch in der Pflegeversicherung gelten. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind hingegen nach wie vor für die alten Bundesländer einschließlich West-Berlin sowie für die neuen Bundesländer einschließlich Ost-Berlin unterschiedliche Rechengrößen anzuwenden.

Die Vereinheitlichung der Rechengrößen für Gesamt-Deutschland in der Kranken- und Pflegeversicherung einerseits und die Bestimmung unterschiedlicher Rechengrößen für die alten Bundesländer einschließlich West-Berlin und die neuen Bundesländer einschließlich Ost-Berlin in der Renten- und Arbeitslosenversicherung andererseits werfen eine Reihe von Problemen auf. Die Besprechungsteilnehmer kommen deshalb überein, die sich daraus für die einzelnen Versichertengruppen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Konsequenzen in einer gemeinsamen Verlautbarung darzulegen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden diese gemeinsame Verlautbarung rechtzeitig zum Jahreswechsel 2000/2001 - nach bekannt werden der Rechengrößen für das Kalenderjahr 2001 - verabschieden und veröffentlichen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung;
hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 23. September 1999 - B 12 KR 1/99 R - (USK 9930)
-

- 131.215/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hingegen nicht ein, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird. Das Bundessozialgericht hatte zwar durch Urteil vom 22. Februar 1980 - 12 RK 34/79 - (USK 8053) entschieden, dass bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach der Einschreibung als Student Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung nur dann weiterhin besteht, wenn auch die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend über 20 Stunden liegt; an dieser Auffassung hält das Bundessozialgericht jedoch nicht mehr fest (vgl. Urteil vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R - (USK 9880)). Das auf dem Urteil vom 22. Februar 1980 basierende

Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5./6. März 1985 (Punkt 2 der Niederschrift¹) kann deshalb nicht mehr aufrecht erhalten werden; es ist vom Beginn des Sommersemesters 2000 an nicht mehr anzuwenden, unabhängig davon, ob ein Studium fortgesetzt oder erstmals aufgenommen wird (vgl. Ausführungen unter 1.2.6 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Zum vorstehend geschilderten Sachverhalt hat das Bundessozialgericht bei einer Arbeitnehmerin, die ein Studium aufgenommen und ihre Wochenarbeitszeit auf unter 20 Stunden abgesenkt hat, mit Urteil vom 23. September 1999 - B 12 KR 1/99 R - (USK 9930) wiederum auf Versicherungsfreiheit erkannt. Allerdings war in diesem Verfahren primär über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze von 30 Jahren die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Studenten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht erfüllen, gleichwohl als Werkstudent nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V krankenversicherungsfrei sein können. Diese Frage hat das Bundessozialgericht bejaht und auf Versicherungsfreiheit entschieden, ohne auf seine insoweit geänderte Rechtsprechung zur Anwendung der 20-Stunden-Grenze bei Studienaufnahme während einer Beschäftigung einzugehen.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, bis zum Vorliegen einer gesicherten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der hier in Rede stehenden Problematik an der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 6. Oktober 1999 getroffenen Aussage festzuhalten, wonach Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen und ihr Arbeitsverhältnis den Erfordernissen des Studiums anpassen, d. h. die wöchentliche Arbeitszeit auf nicht mehr als 20 Stunden reduzieren, nur dann kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei (und darüber hinaus auch rentenversicherungsfrei) sind, wenn die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV erfüllt.

¹ BKK 1985 S. 269

Im Übrigen führt auch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit anschließender Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber nicht ohne weiteres zur Versicherungsfreiheit. Versicherungsfreiheit als Werkstudent kann nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nur dann in Betracht kommen, wenn zwischen der Beendigung des bisherigen und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber ein Zeitraum von zwei Monaten (Zeitmonaten) liegt. Nimmt der Student hingegen eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf, ist diese Beschäftigung aufgrund der Werkstudentenregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

5. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung;
hier: Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 SGB VI
-

- 101.24 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hingegen nicht ein, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird. Das Bundessozialgericht hatte zwar durch Urteil vom 22. Februar 1980

- 12 RK 34/79 - (USK 8053) entschieden, dass bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach der Einschreibung als Student Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung nur dann weiterhin besteht, wenn auch die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend über 20 Stunden liegt; an dieser Auffassung hält das Bundessozialgericht jedoch nicht mehr fest (vgl. Urteil vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R - (USK 9880)). Das auf dem Urteil vom 22. Februar 1980 basierende Bespre-

chungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5./6. März 1985 (Punkt 2 der Niederschrift²) kann deshalb vom Beginn des Sommersemesters 2000 an nicht mehr angewendet werden, unabhängig davon, ob ein Studium fortgesetzt oder erstmals aufgenommen wird (vgl. Ausführungen unter 1.2.6 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen sowie Punkt 4 dieser Niederschrift).

Nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bleiben Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei. Analog der Regelung zur Anwendung der geänderten Rechtsauffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern mit einer dem Studium angepassten Arbeitszeit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vertreten die Besprechungsteilnehmer den Standpunkt, dass in den Fällen, in denen beschäftigte Studenten (bei Studienaufnahme während der Beschäftigung) bisher aufgrund der Anwendung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI als rentenversicherungsfrei beurteilt wurden, vom Sommersemester 2000 an ebenfalls der Rentenversicherungspflicht unterliegen, es sei denn, ihre Beschäftigung erfüllt die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV.

² BKK 1985 S. 269

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Absolventen praxisbezogener Studiengänge

- 311/314.34 -

Personen, die im Rahmen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses ein Studium absolvieren, gelten als zur Berufsausbildung Beschäftigte bzw. als Arbeitnehmer (vgl. Ausführungen unter 1.2.8 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen sowie Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -, USK 9880). Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen im Rahmen eines so genannten praxisbezogenen Studiengangs Ausbildungsverträge geschlossen werden, die Klauseln zur Einschränkung der monatlichen Vergütung enthalten; in der Regel wird die monatliche Vergütung für die Dauer der theoretischen Ausbildungsphasen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Mit dem Hinweis auf derartige Klauseln ist die Forderung verbunden, für die Zeiten des Ausschlusses der monatlichen Vergütung eine Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (Auszubildende ohne Arbeitsentgelt) durchzuführen.

Soweit in Fällen der vorstehend geschilderten Art Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterliegen die Absolventen praxisbezogener Studiengänge als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III). Für Zeiträume ohne Arbeitsentgeltzahlung kommt Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit

Satz 1 SGB XI (Auszubildende ohne Arbeitsentgelt) in Betracht; besteht eine Familienversicherung, so ist diese in der Kranken- und Pflegeversicherung vorrangig. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen die Absolventen praxisbezogener Studiengänge auch während der Zeit ohne Arbeitsentgeltzahlung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III als zur Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht. Für die Berechnung der Beiträge sind nach § 162 Nr. 1 SGB VI bzw. § 342 SGB III 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

7. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen

- 312.92 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigung beim Ehegatten, bei einem Verwandten oder bei einem Verschwägerten ausgeübt wird. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer sorgfältigen Prüfung, ob die von den Angehörigen verrichtete Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder nur eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne Eingliederung in den Betrieb vorliegt.

Die versicherungsrechtliche Behandlung der Beschäftigung von Familienangehörigen bereitet der Praxis immer wieder Schwierigkeiten und führt - da einheitliche Entscheidungskriterien fehlen - zu unterschiedlichen Sachfeststellungen und versicherungsrechtlichen Beurteilungen durch die beteiligten Versicherungsträger. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind deshalb übereingekommen, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung eine gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen herauszugeben.

Die Besprechungsteilnehmer empfehlen den Versicherungsträgern, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen spätestens vom 1. Juli 2000 an nach der beiliegenden Verlautbarung vom 30. Mai 2000 zu verfahren.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

30. Mai 2000

Versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Angehörigen gelten die gleichen Grundsätze, die auch allgemein für die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt maßgebend sind. Die versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Angehörigen bereitet häufig aber Schwierigkeiten, weil deren Arbeitseinsatz sich oftmals unter anderen Bedingungen oder Umständen vollzieht, als dies unter Fremden üblich ist. Der Angehörige kann seine Mitarbeit zudem in Gleichstellung mit dem Betriebsinhaber, auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage oder auf familienhafter Basis (familienhafte Mithilfe) leisten.

Deshalb ist es erforderlich, an den Nachweis der Voraussetzungen der Versicherungspflicht von mitarbeitenden Angehörigen besondere Anforderungen zu stellen. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers für die Versicherungspflicht wäre es aber nicht vereinbar, an den Nachweis unangemessen hohe Bedingungen zu knüpfen, die eine Anerkennung der Versicherungspflicht praktisch kaum jemals zulassen würden. Allerdings muss ein von den Angehörigen ernsthaft gewolltes und vereinbarungsgemäß durchgeführtes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis nachweisbar sein, das insbesondere die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber voraussetzt. Es ist auszuschließen, dass der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB), der Angehörige Mitunternehmer ist oder seine Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist von den Beteiligten im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Den mitarbeitenden Angehörigen ist dabei keine gesetzliche Sonderstellung eingeräumt.

Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung dieses Personenkreises fehlt es bisher an einer gemeinsamen Verlautbarung. Dies hat in der Praxis zu unterschiedlichen Sachfeststellungen und versicherungsrechtlichen Beurteilungen durch die beteiligten Versicherungs- und Leistungsträger geführt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung deshalb übereingekommen, zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen diese gemeinsame Verlautbarung herauszugeben.

Inhaltsverzeichnis

Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Angehörigen

- 1 Allgemeines**
- 2 Voraussetzungen der Versicherungspflicht**
 - 2.1 Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers**
 - 2.2 Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft**
 - 2.3 Angemessenes Arbeitsentgelt**
 - 2.4 Sachbezüge im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ehegatten oder einem minderjährigen Kind**
 - 2.5 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts**
- 3 Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Ehegatten**
 - 3.1 Ehelicher Güterstand**
 - 3.2 Ehegatte als Mitunternehmer**
 - 3.3 Ausschluss einer Mitunternehmerschaft**
 - 3.4 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Ehegatten am Betrieb**
- 4 Übergangsregelung**
- 5 Bundeseinheitlicher Feststellungsbogen**

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zum ehelichen Güterstand nach dem Familiengesetzbuch der DDR (FGB) und zu den Nachwirkungen nach dem Einigungsvertrag

Anlage 2: Familiengesetzbuch der DDR (FGB-DDR) – Auszug –

Anlage 3: Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) – Auszug –

Anlage 4: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) – Auszug –

**Anlage 5: Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von
Beschäftigungsverhältnissen zwischen Angehörigen^{*)}**

^{*)} Der Feststellungsbogen wird von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung noch bekannt gegeben.

Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Angehörigen

1 Allgemeines

Grundlage der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Durch verwandtschaftliche Beziehungen wird ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Je enger die persönlichen gegenseitigen Beziehungen sind, um so eher kann eine Mitarbeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegen. Eine widerlegbare Vermutung gegen die Versicherungspflicht, wie sie in § 20 Abs. 4 SGB XI zum Ausdruck kommt, ist damit aber nicht verbunden. Das Lebensalter und der Beweggrund für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter Angehörigen sind grundsätzlich unerheblich, insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der mitarbeitende Angehörige wirtschaftlich auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Andere Formen der Mitarbeit des Angehörigen, wie die Mitarbeit in Gleichstellung mit dem Betriebsinhaber oder die Mitarbeit auf familienrechtlicher Basis (familienhafte Mithilfe) begründen kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bzw. schließen ein solches aus. In aller Regel gilt dies auch bei einer Mitarbeit auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage.

2 Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Die Frage, ob zwischen Angehörigen eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vorliegt, beurteilt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sie allgemein für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgebend sind (BSG-Urteil vom 5. April 1956 – 3 RK 65/55 -, BSGE 3, 30; SozR SGG § 164 Bl. Da5 Nr. 18).

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Angehörigen (Ehegatten, Verlobten, Lebensgefährten, geschiedenen Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten, sonstigen Familienangehörigen) kann nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen angenommen werden, wenn

- der Angehörige in den Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert ist und die Beschäftigung tatsächlich ausübt,
- der Angehörige dem Weisungsrecht des Arbeitgebers – wenn auch in abgeschwächter Form – unterliegt,
- der Angehörige anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt wird,
- ein der Arbeitsleistung angemessenes (d.h. grundsätzlich ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart ist und auch regelmäßig gezahlt wird,
- von dem Arbeitsentgelt regelmäßig Lohnsteuer entrichtet wird und
- das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht wird.

2.1 Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers

In Abgrenzung zu anderen Formen der Erwerbstätigkeit ist die Beschäftigung durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet. Persönliche Abhängigkeit erfordert die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers bei Unterordnung unter das Weisungsrecht (Direktionsrecht) des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen steht dabei grundsätzlich nicht entgegen, dass die Abhängigkeit – insbesondere unter Ehegatten – weniger stark ausgeprägt ist und deshalb das Weisungsrecht möglicherweise nur mit gewissen Einschränkungen ausgeübt wird. Das Weisungsrecht darf aber nicht vollständig entfallen und der mitarbeitende Angehörige muss in eine von anderer Seite vorgegebene Arbeitsorganisation des Betriebs eingegliedert sein. Die Beschäftigung muss tatsächlich – mit einer vorgegebenen Arbeitszeit und einem fest umrissenen Aufgabenkreis – ausgeübt werden.

Liegen Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht vor, kann von familienhafter Mithilfe oder Selbständigkeit ausgegangen werden.

Die selbständige Tätigkeit ist vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob der Angehörige abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben diese den Ausschlag.

2.2 Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft

Der Angehörige muss anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt sein, d.h., die Beschäftigung des Angehörigen muss für die Erfüllung der betrieblichen Zielsetzung unumgänglich notwendig sein und ohne die Beschäftigung des Angehörigen müsste zwingend eine fremde Arbeitskraft eingestellt werden.

2.3 Angemessenes Arbeitsentgelt

Ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt setzt einen freien wirtschaftlichen Austausch von Arbeit und Arbeitsentgelt voraus. Für die Beurteilung, ob ein Angehöriger in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht, ist die Höhe der Vergütung (Geld- und Sachbezüge) im Verhältnis zu Umfang und Art der im Betrieb verrichteten Tätigkeit von grundlegender Bedeutung. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Zahlung von laufenden Bezügen, insbesondere in Höhe des tariflichen oder des ortsüblichen Arbeitsentgelts, ist ein wesentliches Merkmal für das Bestehen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses. Das gezahlte Entgelt muss nicht genau dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Arbeitsentgelts oder die Nichtgewährung eines üblichen Weihnachts- oder Urlaubsgeldes erlaubt in der Regel noch nicht den Schluss, dass keine Gegenleistung für die ver-

richtete Arbeit vorliegt. Ein Entgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche Arbeitsentgelt unterschreitet, stellt indes keinen angemessenen Gegenwert für die ausgeübte Tätigkeit dar (Beschluss des BSG vom 25. Februar 1997 - 12 BK 49/96 –, DBIR 4476 AFG § 168).

Eine zwischen Fremden übliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses setzt die tatsächliche laufende Auszahlung des Arbeitsentgelts voraus. Die Zahlung z.B. eines Jahresgehalts zum Jahresende kann grundsätzlich nicht anerkannt werden, weil entsprechende Vereinbarungen unter Fremden nicht üblich sind.

Der Angehörige muss als Arbeitnehmer frei und uneingeschränkt über das Arbeitsentgelt verfügen können; dabei ist der Übergang vom Einkommens- und Vermögensbereich des Arbeitgebers in den des Arbeitnehmers (Angehörigen) ein wesentliches Merkmal für den tatsächlichen Vollzug der entgeltlichen Beschäftigung.

2.4 Sachbezüge im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ehegatten oder einem minderjährigen Kind

Als Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus dem Beschäftigungsverhältnis, also auch die insoweit gewährten Sachbezüge anzusehen (§ 14 Abs. 1 SGB IV). Im Rahmen eines Ehegatten-Beschäftigungsverhältnisses können Sachleistungen jedoch nur dann Arbeitsentgelt darstellen, wenn sie als Gegenleistung für die abhängige Arbeit und nicht wegen der Verpflichtung der Ehegatten zum Familienunterhalt (§§ 1360, 1360a BGB) erbracht werden.

Zum Familienunterhalt gehören die Kosten für den Haushalt (insbesondere die Aufwendungen für Nahrung, Heizung, Wohnung und Kleidung) und die persönlichen Bedürfnisse (z.B. eigene zusätzliche Räumlichkeiten, vermehrter Kleiderbedarf) der Ehegatten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Ehegatten sich gegenseitig Verpflegung, Unterkunft und Kleidung nicht im Rahmen eines Ehegatten-Beschäftigungsverhältnisses, sondern als Ausfluss ihrer Unterhaltspflicht gewähren, weshalb derartige Leistungen nicht als Gegenleistung für die abhängige Arbeit angesehen werden können. Dies gilt auch für Sachleistungen, die sich Ehegatten zur

Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse gegenseitig zur Verfügung stellen. Da der Unterhaltsanspruch der Ehegatten unverzichtbar ist (§ 1360a Abs. 3 i.V.m. § 1614 BGB), wäre während der bestehenden Ehe ein Verzicht auch nicht durch Arbeitsvertrag (mittelbarer Verzicht) oder durch Ehevertrag zulässig. Tatsächlich läge insoweit kein Austausch von abhängiger Arbeit gegen Arbeitsentgelt, sondern Mitarbeit im Betrieb gegen Unterhaltsgewährung (familienhafte Mithilfe) vor. Die in einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis vereinbarten Sachbezüge stellen Arbeitsentgelt nur dar, soweit die gewährten Sachbezüge über den Unterhaltsanspruch des Ehegatten hinausgehen.

Aufgrund von § 1602 i.V.m. § 1614 BGB gilt Entsprechendes für die im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit einem minderjährigen unverheirateten Kind gewährten Sachbezüge.

2.5 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts

Wird das gezahlte Entgelt steuerrechtlich nicht als Arbeitslohn behandelt und nicht als Betriebsausgabe gebucht, spricht dies – wegen der dadurch entgangenen steuerrechtlichen Vorteile – gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die rechtmäßige Zahlung von Lohnsteuer und die Buchung der Einkünfte als Betriebsausgabe sind hingegen ein Indiz für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

3 Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Ehegatten

3.1 Ehelicher Güterstand

Der eheliche Güterstand hat unmittelbar keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit beim Ehegatten. Nur wenn der Betrieb aufgrund der güterrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zum gemeinschaftlichen Eigentum bzw. Gesamtgut der Ehegatten gehört, hat dies Auswirkungen auf die Beurteilung der Versicherungspflicht.

Der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** (§§ 1363 ff BGB) und der vertragliche Güterstand der **Gütertrennung** (§ 1414 BGB) schließen ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt zwischen Ehegatten nicht aus. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten in **Gütergemeinschaft** (§§ 1415 ff BGB) oder im gesetzlichen Güterstand der **Eigentums- und Vermögensgemeinschaft** leben/lebten und der Betrieb zum **Sondergut** (§ 1417 BGB), zum **Vorbehaltsgut** (§ 1418 BGB) oder zum **Alleineigentum** (§ 13 Abs. 2 Satz 1 FGB-DDR) gehört; auch wenn (beim Sondergut) die Erträge unmittelbar in das Gesamtgut fallen, wird damit weder eine Mitunternehmerschaft begründet noch die Entgeltlichkeit einer Beschäftigung ausgeschlossen.

3.2 Ehegatte als Mitunternehmer

Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten kann grundsätzlich aber dann nicht begründet werden, wenn die Ehegatten **Gütergemeinschaft** vereinbart haben und der Betrieb zum **Gesamtgut** der Gütergemeinschaft gehört. Gleiches gilt, wenn der Betrieb aufgrund des (bisherigen) gesetzlichen Güterstandes der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft **gemeinschaftliches Eigentum** (§ 13 Abs. 1 Satz 1 FGB-DDR) der Ehegatten (geblieben) ist. Die Ehegatten sind insoweit nämlich nicht anders zu behandeln, als wenn der Betrieb im Rahmen von Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnissen zu gleichen Teilen fremden Personen zuzurechnen wäre. In diesen Fällen ist der mitarbeitende Ehegatte als Mitunternehmer anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn dem anderen Ehegatten die Verwaltung des Gesamtguts (§§ 1421 ff BGB) bzw. des gemeinschaftlichen Eigentums übertragen ist. Die Mitunternehmerschaft des nichtverwaltenden Ehegatten wird dadurch nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne haben auch das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof mit Urteilen vom 10. November 1982 – 11 RK 1/82 – (BSGE 54, 173; SozR 5420 § 32 Nr 5) bzw. 4. November 1997 – VII R 18/95 - (BStBl 1999 II S. 384) entschieden, dass bei vereinbarter Gütergemeinschaft grundsätzlich eine Mitunternehmerschaft des Ehegatten anzunehmen ist, wenn ein Gewerbebetrieb zum Gesamtgut gehört, und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten nach außen hin auftritt. Für Betriebe im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten muss gleiches gelten, zumal nach Art. 234 § 4a EGBGB (in Kraft ab 25.12.1993) gemeinschaftliches Ei-

gentum von Ehegatten im Regelfall Eigentum zu gleichen Bruchteilen darstellt. Für die genannten Betriebe wird auch das Unternehmerrisiko gemeinsam und zu gleichen Lasten von den Ehegatten getragen.

Die Mitunternehmerschaft kann nicht durch Verpachtung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Betriebs an den anderen Ehegatten beseitigt werden, denn durch die Verpachtung bleibt der Betrieb im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten und die Mitunternehmerinitiative des Ehegatten wird durch die Verpachtung nicht völlig ausgeschlossen. Die Verpachtung eines Betriebs an den Ehegatten kann durchaus verglichen werden mit dem Treuhandverhältnis in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Dort beseitigt der Treuhandvertrag nicht die Mitunternehmerschaft des Treugebers.

3.3 Ausschluss einer Mitunternehmerschaft

Ein Ehegatte kann abweichend von Abschnitt 3.2 dann nicht als Mitunternehmer angesehen werden, wenn in dem zum Gesamtgut oder zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörenden Betrieb seine persönliche Arbeitsleistung in den Vordergrund tritt, weil im Betrieb kein nennenswertes in das Gesamtgut fallendes bzw. zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörendes Kapital eingesetzt wird. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn und solange der Wert der in das Gesamtgut fallenden bzw. zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, Betriebsanlagen und das betriebliche Anlage- und Umlaufvermögen das Sechsfache des vereinbarten Jahresarbeitsentgelts (als Wert der persönlichen Arbeitsleistung) des mitarbeitenden Ehegatten nicht überschreitet.

In diesem Fall kann unter den sonstigen Voraussetzungen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Gehören nur Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude und Betriebsanlagen – nicht aber der Betrieb – zum gemeinschaftlichen Eigentum bzw. zum Gesamtgut der Ehegatten, ist dadurch ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Ehegatten nicht ausgeschlossen. Eine kostenlose oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder die Ge-

währung von Krediten oder die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Ehegatten sind allerdings ein mehr oder weniger gewichtiges Indiz gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, weil es in einem solchen Fall an dem für ein Beschäftigungsverhältnis typischen Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mangeln kann.

3.4 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Ehegatten am Betrieb

Sind Ehegatten an Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt, beurteilt sich ihre Mitarbeit in einem solchen Unternehmen – ungeachtet ihres Güterstandes – nach den insoweit geltenden versicherungsrechtlichen Grundsätzen.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen Ehegatten ist immer dann anzunehmen, wenn sich feststellen lässt, dass die Ehegatten abredgemäß durch beiderseitige Leistungen einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen, indem sie durch Einsatz von Vermögenswerten und Arbeitsleistung gemeinsam ein Vermögen aufbauen oder eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemeinsam ausüben. In einem solchen Fall kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Ehegatten gleichrangig und selbständig in der Gesellschaft mitarbeiten und zueinander nicht in einem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer typischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen.

Ein die Versicherungspflicht gegebenenfalls ausschließendes Gesellschaftsverhältnis muss nach außen nicht in Erscheinung treten. Es kann sich um eine reine Innengesellschaft handeln. Eine solche Innengesellschaft liegt vor, wenn die Ehegatten gemeinsam unter beiderseitigem Arbeitseinsatz den Betrieb führen und aus den erwirtschafteten Erträgen den Familienunterhalt bestreiten, auch wenn nach außen hin nur ein Ehegatte als Unternehmer auftritt.

Ebenso in keinem Beschäftigungsverhältnis steht der am Unternehmen des Ehegatten als stiller Gesellschafter beteiligte andere Ehegatte, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Hälfte sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Unternehmens

teilnimmt, gleichberechtigt die Geschäfte führt und damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Betriebsführung und die Leitung des Betriebes hat.

4. Übergangsregelung

In Fällen, in denen ungeachtet einer Mitunternehmerschaft des mitarbeitenden Ehegatten (Abschnitt 3.2 in Verbindung mit Abschnitt 3.3) für die Zeit bis zum 30. Juni 2000 ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten angenommen wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Wurde in diesen Fällen Versicherungspflicht durch Beitragsbescheid festgestellt und hat der versicherungspflichtige Ehegatte zu diesem Beitragsbescheid eine Zustimmungserklärung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 336 SGB III beantragt, wird die Bundesanstalt in allen noch laufenden Verwaltungs- und Klageverfahren die Zustimmung für die Zeit bis zum 30. Juni 2000 erteilen. In abgeschlossene Verwaltungsverfahren soll insoweit nicht mehr eingegriffen werden.

5. Bundeseinheitlicher Feststellungsbogen

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen Angehörigen einen bundeseinheitlichen Feststellungsbogen entwickeln und bekanntgeben, der den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern zur Verwendung empfohlen wird und von den Arbeitsämtern zu verwenden ist.

Anlagen

Erläuterungen zum
ehelichen Güterstand nach dem Familiengesetzbuch der DDR (FGB) und zu den Nachwir-
kungen nach dem Einigungsvertrag

1. Allgemeines zum Güterstand in der ehemaligen DDR

Das FGB (Auszug vgl. Anlage 2) kannte nach den §§ 13 ff für Ehegatten nur den gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft). Dieser Güterstand unterscheidet drei Vermögensmassen: Das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten und das Alleineigentum eines jeden Ehegatten.

Abweichende güterrechtliche Vereinbarungen waren im Rahmen des § 14 FGB möglich. Die Schriftform war hierfür nicht erforderlich. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedurften jedoch der Beurkundung. Über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden genügte eine Beglaubigung. Schlossen die Ehegatten einen Ehevertrag, so musste dieser bei Abschluss, Änderung und Aufhebung beurkundet werden. Zur Wirksamkeit gegenüber Dritten musste der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Kreisgerichts eingetragen sein (§ 14 Abs. 2 Satz 4 FGB).

Zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Ehegatten gehören nach § 13 Abs. 1 Satz 1 FGB die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse. Danach wird gemeinschaftliches Vermögen grundsätzlich unter zwei Voraussetzungen begründet: Es muss während der Ehe erworben werden bzw. entstehen und es muss aus Arbeit oder Arbeitseinkünften des oder der Ehegatten hervorgehen.

An einem Grundstück, das ein verheirateter Bürger erwarb, entstand grundsätzlich gemeinschaftliches Eigentum (§ 299 Abs. 1 ZGB).

Die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Sachen, Rechte und Ersparnisse gehören den Ehegatten als "Gesamteigentum" (§ 34 Abs. 2 Satz 4 Zivilgesetzbuch der DDR - ZGB, Auszug vgl. Anlage 3); d. h. beiden steht das gemeinsame Vermögen in seiner Gesamtheit zu. Im Unterschied zu zivilrechtlichen Eigentümern (§ 34 Abs. 2 Satz 2 ZGB) haben sie keine festen ideellen Anteile (Quoten) an den

einzelnen Gegenständen, über die sie verfügen könnten. Der einzelne Ehegatte hat auch keinen bestimmten Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen, über den er verfügen könnte. Erst bei Beendigung der Gemeinschaft sind solche Anteile festzusetzen. Solange die Vermögensgemeinschaft besteht, haben beide Ehegatten gemeinsame und gleiche Rechte bezüglich des gesamten gemeinsamen Vermögens. Bei Wechsel in die Zugewinnsgemeinschaft am 3. Oktober 1990 vgl. aber Ziffer. 2.

Zum Alleineigentum jedes Ehegatten gehören nach § 13 Abs. 2 Satz 1 FGB die vor der Eheschließung erworbenen, die als Geschenk oder Auszeichnung erhaltenen sowie die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Desgleichen sind Alleineigentum eines jeden Ehegatten u. a. die nur von ihm zur Berufsausübung genutzten Sachen, soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig hoch ist.

Ob Alleineigentum an solchem Vermögen der Ehegatten bestand, kann nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 FGB beurteilt werden, weil hierüber bei bestehender Ehe ein Vermögensregister nicht geführt wurde und auch zum 03.10.1990 eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten gesetzlich nicht vorgesehen war. Ein Grundstück wurde Alleineigentum des erwerbenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte bestätigte, dass die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum erfüllt sind (§ 299 Abs. 2 ZGB). Nach § 295 Abs. 1 ZGB umfasst das Eigentum am Grundstück auch die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen. Gebäude und Anlagen können auch als selbständiges Eigentum unabhängig vom Eigentum am Boden auf volkseigenen Grundstücken (§ 288 Abs. 4 ZGB) oder auf zugewiesenem genossenschaftlichem Boden (§ 292 Abs. 3 ZGB) bestehen. Entsprechende Festlegungen können auch auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 295 Abs. 2 ZGB).

Alleineigentum an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die von Ehegatten während der Ehe erworben wurden, besteht nur dann, wenn der andere Ehegatte eine beglaubigte Erklärung nach § 299 Abs. 2 ZGB beim staatlichen Notar abgegeben hat. Ob Grundstücke oder rechtlich selbständige Gebäude und Anlagen gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder Alleineigentum eines Ehegatten sind, ergibt sich aus der Eintragung im Grundbuch. Dies gilt dann nicht, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten des FGB am 01.01.1966 erworben und das Grundbuch nicht berichtigt wurde (§ 11 i. V. m. § 4 Einführungsgesetz zum FGB - EGFG -). Die Eintragung eines Ehegatten als Alleineigentümer entspricht dann nicht der durch § 4 EGFG hergestellten Vermögensgemeinschaft und stimmt nur dann mit der

Rechtslage überein, wenn die Ehegatten das Fortbestehen von Alleineigentum wirksam vereinbart hatten [siehe unten (2) "Abweichende Vereinbarungen"]].

2. Nachwirkung bzw. Fortgeltung des ehelichen Güterrechts der ehemaligen DDR nach Herstellung der deutschen Einheit am 03.10.1990

Nach Art. 234 § 4 EGBGB gelten für Ehegatten, die am 03.10.1990 im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des FGB gelebt haben, soweit sie nicht anderes vereinbart haben, von diesem Datum an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Jeder Ehegatte konnte aber, sofern nicht vor dem 03.10.1990 ein Ehevertrag abgeschlossen oder die Ehe geschieden wurde, bis zum 03.10.1992 mit Rückwirkung erklären, dass für die Ehe die Errungenschaftsgemeinschaft fortbesteht. In diesem Fall gilt die gesetzliche Überleitung als nicht erfolgt (§ 4 Abs. 2). Die Erklärung muss notariell beglaubigt sein (§ 4 Abs. 3).

Mit der Überleitung in die Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff BGB) entsteht grundsätzlich kein neues gemeinschaftliches Vermögen mehr. Eine gesetzliche Aufteilung des am 03.10.1990 nach § 13 Abs. 1 FGB und § 299 Abs. 1 ZGB bestehenden gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten war damit zunächst jedoch nicht verbunden. Ebenso hat sich mit dem Beitritt die Rechtsnatur des gemeinschaftlichen Eigentums nicht verändert. Nach Art. 234 § 4a EGBGB wurde das gemeinschaftliche Eigentum der in die Zugewinnngemeinschaft übergeleiteten Ehegatten mit Wirkung vom 25.12.1993 Eigentum zu gleichen Bruchteilen, d. h., dieses Eigentum gehört jedem Ehegatten zur Hälfte. Für Grundstücke konnten die Ehegatten durch Berichtigung des Grundbuches andere Anteile bestimmen.

3. Nachweis des Alleineigentums des Ehegatten an einem Betrieb (§ 13 Abs. 2 FGB und § 299 Abs. 2 ZGB)

Für Betriebsgrundstücke mit dazugehörenden Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen oder für rechtlich selbständige Betriebsgebäude und Betriebsanlagen ist Alleineigentum eines Ehegatten anhand der Eintragung im Grundbuch nachweisbar. Wenn kein Grundbucheintrag vorhanden ist oder wenn die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude und Betriebsanlagen vor Inkrafttreten des FGB (01.04.1966) erworben wurden, kann der Nachweis durch Urkunden über den Erwerb vor der Eheschließung bzw. durch Urkunden über Schenkung, Auszeichnung oder Erbschaft (vgl. § 4 Satz 1 EGFGB i. V. m. § 13 Abs. 2 FGB) bzw. durch beurkundete Vereinbarung (vgl. § 4 Satz 2 EGFGB i.V.m. § 14 Abs. 1 FGB) geführt werden.

Ist dieser Nachweis geführt, kann davon ausgegangen werden, dass auch das sonstige am 02.10.1990 vorhandene Betriebsvermögen Alleineigentum desselben Ehegatten ist.

Ist nur sonstiges Betriebsvermögen vorhanden und würde gemeinschaftliches Eigentum am Betrieb ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausschließen, ist Alleineigentum am sonstigen Betriebsvermögen (§ 13 Abs. 2 FGB) von den Ehegatten glaubhaft darzulegen. Geben die Ehegatten unterschiedliche Darstellungen über die Eigentumsverhältnisse an den während der Ehe erworbenen beweglichen Sachen, Rechten und Ersparnissen und ist Alleineigentum nicht glaubhaft dargelegt, so ist davon auszugehen, dass gemeinschaftliches Eigentum vorliegt.

**Familiengesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik (FGB-DDR)³**

vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I S. 1)

Zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 517) und das
1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20. Juli 1990 (GBl. I S. 1038)

- Auszug -

Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten

§ 13 [Gemeinschaftliches Eigentum]

(1) Die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gehören beiden Ehegatten gemeinsam. Den Arbeitseinkünften sind Einkünfte aus Renten, Stipendien oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen gleichgestellt.

(2) Jedem Ehegatten allein gehörten die vor der Eheschließung erworbenen, die ihm während der Ehe als Geschenk oder als Auszeichnung zugewendeten und die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Desgleichen sind Alleineigentum jedes Ehegatten die nur von ihm zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzten Sachen, soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig groß ist.

§ 14 [Abweichende Vereinbarung]

(1) Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten über einzelne Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens sowie des Alleineigentums sind möglich. Sie sollen schriftlich getroffen werden. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedürfen der Beurkundung, über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden der Beglaubigung.

³Aufgrund von Art. 8 Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) mit Wirkung vom 02.10.1990 außer Kraft. Wegen des geltenden Überleitungsrechts vgl. Art. 234 EGBGB.

(2) Die Ehegatten können ihre Eigentums- und Vermögensverhältnisse sowohl vor als auch nach der Eheschließung abweichend von § 13 durch Vertrag (Ehevertrag) regeln. Sie können den Ehevertrag nachträglich aufheben oder ändern. Der Ehevertrag sowie seine Aufhebung oder Änderung bedürfen der Beurkundung. Aus einem Ehevertrag können Einwendungen gegenüber einem Dritten nur hergeleitet werden, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Gerichts eingetragen oder dem Dritten zu dem Zeitpunkt bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, auf das sich die Einwendungen beziehen.

§ 14a [Güterrechtsregister]

(1) Das Güterrechtsregister wird bei dem Kreisgericht geführt, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz begründet, ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig.

(2) Die Eintragung eines Ehevertrages und jeder Änderung erfolgt auf Antrag eines oder beider Ehegatten. Sie ist gebührenpflichtig.

(3) Das Güterrechtsregister ist öffentlich. Es kann von jedem, der darum ersucht, während der Öffnungszeiten des Gerichts eingesehen werden. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, ist auch Einsicht in die Verträge zu gewähren.

(4) In das Güterrechtsregister sind

a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Ehegatten,

b) Datum und Ort der Eheschließung,

c) der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz jedes Ehegatten,

d) Datum des Ehevertrages und evtl. weiterer Eheverträge sowie die wesentlichen Charakteristika und

e) Veränderungen des gemeinsamen Wohnsitzes einzutragen.

(5) Verlegen Ehegatten, für die ein gültiger Ehevertrag eingetragen ist, ihren gemeinsamen Wohnsitz, sind sie verpflichtet, die Verlegung unter Mitteilung des neuen Wohnsitzes dem registerführenden Gericht mitzuteilen. In diesem Fall sind die Eintragungen unter Angabe des neuen Wohnsitzes zu schließen und die Verträge an das nunmehr zuständige Gericht zur Eintragung abzugeben. Die Abgabe unterbleibt, wenn der neue gemeinsame Wohnsitz im Ausland begründet wird.

(6) Die Führung des Güterrechtsregisters obliegt dem Justizsekretär. Werden gegen Maßnahmen des Sekretärs Einwendungen erhoben, entscheidet er darüber durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Auf das Verfahren über die Beschwerde finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 15 [Verfügungen]

(1) Verfügungen über Sachen und Vermögensrechte des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens treffen die Ehegatten im beiderseitigen Einverständnis. Gegenüber Außenstehenden kann jeder Ehegatte die Gemeinschaft allein vertreten; die Verfügung ist jedoch unwirksam, wenn dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäftes ein entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt ist.

(2) Über Häuser, Grundstücke und Gegenstände des ehelichen Haushalts können die Ehegatten nur gemeinsam verfügen. Für Verfügungen über Einlagen bei Sparkassen oder Banken gelten die Vorschriften des Sparkassen- und Bankverkehrs.

(3) Über im Alleineigentum eines Ehegatten stehende Gegenstände des ehelichen Haushalts kann er nur verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

§ 16 [Haftung]

(1) Für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten und für Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten haftet nach seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen.

(2) Widerspricht der andere Ehegatte der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des widersprechenden Ehegatten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung einer Ehe (§ 39) festzulegen, inwieweit Teile des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Haftung unterliegen.

(3) Bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten oder Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten kann jeder Ehegatte die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft verlangen, wenn es zum Schutz der Interessen eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder erforderlich ist (§ 41).

**Zivilgesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik (ZGB)¹**

vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 465)

Geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I S. 524)
und Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I S. 903)

- Auszug -

§ 23 Gegenstand des persönlichen Eigentums

(1) Zum persönlichen Eigentum gehören insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

(2)² Auf das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Das gleiche gilt auch für sonstiges Privateigentum.

§ 34 Arten des gemeinschaftlichen Eigentums

(1) Das Eigentum an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer anderen Sache kann mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zustehen.

(2) Das gemeinschaftliche Eigentum kann Miteigentum oder Gesamteigentum sein. Miteigentum ist anteiliges Eigentum zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen. Ist die Größe der Anteile nicht bestimmt, stehen den Miteigentümern gleiche Anteile zu. Das Gesamteigentum steht nur allen Eigentümern gemeinsam zu.

¹ Aufgrund von Art. 8 Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) mit Wirkung vom 02.10.1990 außer Kraft. Wegen des geltenden Überleitungsrecht vgl. Art. 230-233, Art. 235 EGBGB.

² § 23 Abs. 2 Satz 1 geändert und § 23 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 28.06.1990 (GBl. I S. 524).

(3) Die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Sachen gelten entsprechend auch für Rechte, die mehreren Beteiligten gemeinschaftlich zustehen.

§ 288 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet verliehen werden.

(3) Für das Nutzungsrecht ist ein Entgelt zu entrichten. Nach Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Nutzung unentgeltlich erfolgt.

(4) Die auf dem volkseigenen Grundstück errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 292 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die zugewiesene Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet werden.

(3) Die auf der zugewiesenen Bodenfläche errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum an der Bodenfläche persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

§ 295 Umfang der Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Das Eigentum am Grundstück umfasst den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen.

(2) Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, dass selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden bestehen kann. Für die Rechte an solchen Gebäuden und Anlagen sind die Bestimmungen über Grundstücke entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks umfasst das Recht, Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken bleiben unberührt.

§ 299 Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten

(1) Ein Grundstück, das ein verheirateter Bürger aus Mitteln erwirbt, die persönliches Eigentum nach § 23 Abs. 1 sind, wird gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.

(2) Das Grundstück wird Alleineigentum des Erwerbers, wenn

1. der andere Ehegatte durch beglaubigte Erklärung bestätigt, dass die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Alleineigentum erfüllt sind; liegen diese Voraussetzungen vor, ist der andere Ehegatte zur Abgabe der Erklärung verpflichtet;

oder

die eheliche Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist.

**Einführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)**

- Auszug -

Artikel 234. Viertes Buch. Familienrecht

§ 1 Grundsatz

Das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Eheliches Güterrecht

(1) Haben die Ehegatten am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik gelebt, so gelten, soweit die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

(2) Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen oder die Ehe geschieden worden ist, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts dem Kreisgericht gegenüber erklären, dass für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

(3) Für die Entgegennahme der Erklärung nach Absatz 2 ist jedes Kreisgericht zuständig. Die Erklärung muss notariell beurkundet werden. Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Kreisgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Für die Zustellung werden Auslagen nach

§ 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben. Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Kreisgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten. Der aufgrund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) bis (6) ...

§ 4a Gemeinschaftliches Eigentum¹

(1) Haben die Ehegatten keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so wird gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten Eigentum zu gleichen Bruchteilen. Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können die Ehegatten andere Anteile bestimmen. Die Bestimmung ist binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift möglich und erfolgt mit dem Antrag auf Berichtigung des Grundbuches. Diese und die Bestimmung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung bestimmten Form. Das wahlrecht nach Satz 2 erlischt, unbeschadet des Satzes 3 im übrigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Recht angeordnet wird.

¹ Eingefügt durch RegVBG. vom 20.12.1993; in Kraft ab 25.12.1993

(2) ...

(3) Es wird widerleglich vermutet, dass gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Bruchteilseigentum zu halben Anteilen ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, dass eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden ist.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

8. Versicherungsrechtliche Auswirkungen von Jubiläumszuwendungen an geringfügig entlohnte Beschäftigte
-

- 314.10 S/314.11/390.4 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 7 Satz 1 SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt.

Jubiläumszuwendungen waren nach dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Recht unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 52 EStG in Verb. mit § 3 LStDV lohnsteuerfrei und gehörten damit nach § 1 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Durch Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c und Artikel 3 Nr. 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I S.402) sind die vorgenannten Vorschriften des Steuerrechts mit Wirkung vom 1. Januar 1999 gestrichen worden. Jubiläumszuwendungen stellen seitdem in vollem Umfang beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar und sind als solches einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von 630 DM übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Einmalige Einnahmen bzw. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind nach Abschnitt 2.1.3 der Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25. März 1999 bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist.

Jubiläumszuwendungen sind nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 630 DM übersteigt, nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Aus Jubiläumszuwendungen sind bei Versicherungsfreiheit wegen

Geringfügigkeit der Beschäftigung allerdings unter den Voraussetzungen des § 249b SGB V und des § 172 Abs. 3 SGB VI vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

9. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten

- 311/315.8/412.8 -

Für Arbeitnehmer, die berufsmäßig unständige Beschäftigungen ausüben, gelten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung zum Teil unterschiedliche Regelungen. Die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden Besonderheiten führen immer wieder zu unterschiedlichen Sachfeststellungen und versicherungsrechtlichen Beurteilungen durch die beteiligten Versicherungsträger.

In der Praxis besteht ein Bedarf nach einheitlichen Beurteilungskriterien für die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von unständig Beschäftigten. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind deshalb übereingekommen, die in verschiedenen gemeinsamen Rundschreiben der letzten Jahre enthaltenen Aussagen zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von unständig Beschäftigten in einem gesonderten Rundschreiben zusammenzufassen und der aktuellen Rechtslage anzupassen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die Besprechungsteilnehmer empfehlen den Versicherungsträgern, die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung der unständig Beschäftigten künftig nach dem beiliegenden gemeinsamen Rundschreiben vom 31. Mai 2000 vorzunehmen. Dabei sind die Ausführungen unter Abschnitt B 4 spätestens vom 1. Juli 2000 an anzuwenden.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

31. Mai 2000

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten

Für Arbeitnehmer, die berufsmäßig unständige Beschäftigungen ausüben, gelten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung Besonderheiten. Da in der Praxis eine unterschiedliche Rechtsanwendung feststellbar ist, nehmen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung dies zum Anlass, die bestehenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Bestimmungen neu zu erläutern. Die Ausführungen zu unständig Beschäftigten in früheren Rundschreiben werden hiermit zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

A Gesetzliche Regelungen

B Unständig Beschäftigte

- 1 Allgemeines
- 2 Unständige Beschäftigung
- 3 Berufsmäßig unständig Beschäftigte
- 4 Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen und zu Dauerbeschäftigungen

C Versicherungspflicht

- 1 Kranken- und Pflegeversicherung
- 2 Rentenversicherung
- 3 Arbeitslosenversicherung
- 4 Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen

D Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht

- 1 Beginn der Mitgliedschaft
- 2 Fortbestand der Mitgliedschaft
- 3 Ende der Mitgliedschaft

E Krankenkassenwahlrechte

F Beitragspflicht

- 1 Beitragsbemessungsgrenze
- 2 Beitragsbemessungsgrenze bei mehreren unständigen Beschäftigungen
- 3 Beitragssatz für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge
- 4 Beitragstragung und -zahlung

G Meldepflichten der unständig Beschäftigten

H Meldungen

- 1 Meldungen durch den Arbeitgeber
- 2 Weiterleitung der Meldungen an den Rentenversicherungsträger

I Arbeitgeberpflichten der Gesamtbetriebe

J Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI

A Gesetzliche Regelungen

§ 27 SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) und (2) ...

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,

2. bis 4. ...

(4) und (5) ...

§ 186 SGB V

Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) ...

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 179 Abs. 2)⁴ beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

(2a) bis (10) ...

§ 190 SGB V

Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) bis (3) ...

(4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.

(5) bis (12) ...

⁴ Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2266)

§ 199 SGB V

Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung

- (1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 179 Abs. 1⁵ zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.
- (2) Gesamtbetriebe, in denen regelmäßig unständig Beschäftigte beschäftigt werden, haben die sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen. Welche Einrichtungen als Gesamtbetriebe gelten, richtet sich nach Landesrecht.

§ 232 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen unständig Beschäftigter

- (1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) zugrunde zu legen. Die §§ 226 und 228 bis 231 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten.
- (2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die genannte monatliche Bemessungsgrenze nach Absatz 1, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Mitglieds oder eines Arbeitgebers verteilt die Krankenkasse die Beiträge nach den anrechenbaren Arbeitsentgelten.
- (3) Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

- (1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte

⁵ Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2266)

oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

(2) bis (8) ...

§ 50 SGB XI

Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

(1) Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(2) bis (6) ...

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches mit der Maßgabe, dass bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahme die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt.

(2) bis (5) ...

§ 30 DEÜV

Sonderregelungen für Listemeldungen

(1) Die Einzugsstelle kann dem Arbeitgeber gestatten, die Meldungen nach den §§ 6 und 8 bis 12 für unständig Beschäftigte bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat in Form einer Liste zu erstatten, soweit die Versicherungsnummer bekannt ist. § 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend. Darüber hinaus hat die Meldung Angaben über die Beitragsgruppe, die einzelnen Tage der Beschäftigung, die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und die einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung zu enthalten. Die Meldepflicht nach § 199 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Einzugsstelle hat für unständig Beschäftigte, für die Meldungen nach Absatz 1 erstattet und für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch Datenübertragung zu erstatten. Die Meldung hat die Versicherungsnummer, die jeweiligen Beschäftigungszeiträume und das jeweilige beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Das Nähere, insbesondere über notwendige zusätzliche Angaben und über das Verfahren, ist zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einvernehmlich zu regeln.

(3) bis (5) ...

B Unständig Beschäftigte

1 Allgemeines

Unständig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die "berufsmäßig" Beschäftigungen von weniger als einer Woche ausüben. Es handelt sich um Personen, die in ihrem Hauptberuf Beschäftigungen nur von sehr kurzer Dauer (weniger als eine Woche) verrichten und nach ihrem Berufsbild ohne festes Arbeitsverhältnis mal hier, mal dort, heute mit dieser, morgen mit jener Arbeit beschäftigt sind.

2 Unständige Beschäftigung

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder von der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Als Woche ist dabei nicht die Kalenderwoche, sondern die Beschäftigungswoche zu verstehen. Die Beschäftigungswoche ist ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen, beginnend mit dem ersten Tag der Beschäftigung. Beschäftigungsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage sind bei der Dauer der Beschäftigung mitzuzählen. Dies bedeutet, dass Beschäftigungen, die jeweils z.B. von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche) bzw. bis Samstag (6-Tage-Woche) oder auch z.B. von Donnerstag bis Mittwoch der folgenden Woche ausgeübt werden, keine unständigen Beschäftigungen darstellen. Wie lange an jedem einzelnen Arbeitstag gearbeitet wird, ist unerheblich.

Wird an den üblichen arbeitsfreien Samstagen, Sonn- und Feiertagen gearbeitet, liegt eine Beschäftigung von weniger als einer Woche vor, wenn die Beschäftigung an weniger als 5 Tagen (5-Tage-Woche) bzw. an weniger als 6 Tagen (6-Tage-Woche) ausgeübt wird.

Beispiel

Für Aufräumarbeiten (5-Tage-Woche) werden Aushilfskräfte vom 6. Oktober (Freitag) bis 10. Oktober (Dienstag) an 5 aufeinander folgenden Kalendertagen eingesetzt.

Lösung

Da in der Beschäftigungswoche (6. bis 10. Oktober) an mehr als 4 Kalendertagen gearbeitet wird, liegt keine unständige Beschäftigung vor.

Der Natur der Sache nach ist eine Beschäftigung befristet, wenn vertraglich nicht die Arbeitsdauer, sondern eine bestimmte Arbeitsleistung (z.B. Be- und Entladen von Fahrzeugen) vereinbart ist.

Ein ständiger Wechsel des Arbeitgebers oder ein Wechsel in der Art der Beschäftigung ist nicht Grundvoraussetzung für die Annahme einer unständigen Beschäftigung. Wiederholen sich Beschäftigungen von weniger als einer Woche bei demselben Arbeitgeber oder

bei mehreren Arbeitgebern über einen längeren Zeitraum, so geht der Charakter einer unständigen Beschäftigung nicht verloren, wenn die Eigenart der Beschäftigung, die Art ihrer Annahme und Entlohnung einer unständigen Beschäftigung entspricht. Unständige Beschäftigungen können daher auch bei nur einem Arbeitgeber ausgeübt werden (s. jedoch Ziff. 4).

3 Berufsmäßig unständig Beschäftigte

Berufsmäßig unständig Beschäftigte sind Personen, die in ihrem Hauptberuf unständige Beschäftigungen verrichten, d.h., die unständige Beschäftigung muss den eindeutigen wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bilden. Das Berufsbild und die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers müssen durch die unständige Beschäftigung bestimmt sein.

Beispiel

Schauspieler X ist stundenweise mit Einzelarbeitsvertrag an 150 Tagen im Jahr als Synchronsprecher beschäftigt. Sein tägliches Honorar beträgt durchschnittlich 350 DM. Daneben ist er zweimal in einer Nebenrolle für je 3 Wochen bei einer Filmproduktion beschäftigt. Er erhält pro Rolle 5.000 DM.

Lösung

Die Erwerbstätigkeit als Synchronsprecher bildet eindeutig den wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt. X übt die unständige Beschäftigung berufsmäßig aus.

Arbeitnehmer (auch wenn sie im unbezahlten Urlaub oder in Erziehungsurlaub sind) oder hauptberuflich selbständig Tätige, die gelegentlich oder nebenher eine Beschäftigung von weniger als einer Woche ausüben, sind keine berufsmäßig unständig Beschäftigten. In-soweit ist zu prüfen, ob die gelegentlich oder nebenher ausgeübte Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) ist.

Altersrentner, Schüler, Studenten, Hausfrauen sowie Leistungsbezieher nach dem Recht der Arbeitsförderung können nur dann als berufsmäßig unständig Beschäftigte angesehen werden, wenn sie eine unständige Beschäftigung aufnehmen und - von ihrem bisherigen Erscheinungsbild abweichend - das "Berufsbild" eines unständig Beschäftigten anstreben. Wiederholen sich bei diesem Personenkreis Beschäftigungen von weniger als einer Woche oder mehr als einer Woche, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungen von weniger als einer Woche überwiegen und im Laufe eines Jahres insgesamt mehr als 50 Arbeitstage betragen.

Beispiel

Die Hausfrau Z arbeitet bei verschiedenen Werbefirmen. Die Arbeitsverträge weisen jeweils eine Beschäftigung von weniger als einer Woche aus.

Lösung

Z übt die unständigen Beschäftigungen berufsmäßig aus, sobald feststeht, dass mit den im maßgeblichen Jahreszeitraum bereits verrichteten unständigen Beschäftigungen die Grenze von 50 Arbeitstagen überschritten wird.

Ein Arbeitnehmer, der in einem festen Arbeitsverhältnis stand, kann berufsmäßig eine unständige Beschäftigung aufnehmen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn er in einen Beruf überwechselt, für den unständige Beschäftigungen typisch sind.

Der Arbeitnehmer eines Gesamthafenbetriebes (Gesamthafenarbeiter), der aufgrund eines Garantielohnabkommens Anspruch auf 6 bzw. 5 Schichtlöhne in der Woche hat, wenn er ohne sein Verschulden nicht zur Arbeit eingesetzt werden kann, ist nicht als unständig Beschäftigter anzusehen.

4 Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden Beschäftigungen und zu Dauerbeschäftigungen

Unständige Beschäftigungen sind Arbeitsverrichtungen von sehr kurzer Dauer, die jeweils getrennt voneinander vereinbart werden. Diese unterscheiden sich voneinander vom Inhalt und Zweck und erschöpfen sich nach ihrer jeweiligen Erfüllung, ohne auf einander folgende Tätigkeiten abzielen oder diese zur Folge zu haben. Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und unständig Beschäftigtem entsteht also von unständiger Beschäftigung zu unständiger Beschäftigung immer wieder neu. Unständige Beschäftigungen wiederholen sich daher nicht aufgrund schon vorher getroffener Absprache. Sie können sich jedoch auch bei einem Arbeitgeber entsprechend einem nicht vorhersehbaren Arbeitsbedarf mehr oder weniger lückenlos aneinander reihen.

Unständig sind Beschäftigungen daher nur dann, wenn es sich nicht tatsächlich um regelmäßig wiederkehrende Beschäftigungen oder Dauerbeschäftigungen handelt. Eine Dauerbeschäftigung liegt dann vor, wenn sich einzelne Arbeitseinsätze von Beginn an in gewissen Abständen vereinbarungsgemäß wiederholen; es genügt, dass den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Rahmenvertrag zugrunde liegt oder eine sonstige - auch stillschweigende - Abrede, aus der sich ergibt, dass die Rechtsbeziehung auf Dauer angelegt sein soll. Selbst wenn ausdrückliche oder stillschweigende (anfängliche) Vereinbarungen über das Bestehen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses fehlen, kann bei der Aufnahme in einen Kreis immer wieder Beschäftigter oder zur Verfügung stehender Personen trotz anfänglicher beiderseitiger Unverbindlichkeit ein Dauerbeschäftigungsverhältnis entstehen; dabei kann es sich um ein typisches oder atypisches Abruferverhältnis handeln. Von einem Dauerbeschäftigungsverhältnis ist daher auszugehen, wenn der Arbeitnehmer häufig und ohne größere Unterbrechungen bei demselben

Arbeitgeber zum Einsatz kommt. Ein häufiger Einsatz ohne größere Unterbrechungen ist immer dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer über ein halbes Jahr hinweg mindestens einmal in der Woche zum Einsatz kommt, wobei eine Unterbrechung von nicht länger als einem Monat i.S. des § 7 Abs. 3 SGB IV unschädlich ist.

Beispiel

Die Autovermietung S schließt mit einem Arbeitnehmer einen Rahmenvertrag ab, in dem sich letzterer verpflichtet, auf Abruf Mietwagen zurückzuführen. Aus den Lohnunterlagen ist ersichtlich, dass der Arbeitnehmer zwei- bis dreimal in der Woche zum Einsatz kam.

Lösung

Es handelt sich nicht um eine unständige Beschäftigung.

Dauerbeschäftigungsverhältnisse sind immer dann anzunehmen, wenn Einzelarbeitsverträge zur Umgehung einer ständigen Beschäftigung abgeschlossen werden oder wenn der Arbeitgeber mit Hilfe von Einzelarbeitsaufträgen keinen Spitzenbedarf, sondern einen Dauerbedarf an Arbeitskräften deckt, er also auf Dauer mehr Arbeitnehmer benötigt, als er unbefristet eingestellt hat. Liegt ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vor, ist eine unständige Beschäftigung ausgeschlossen.

Dies gilt auch für eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung, bei der sich einzelne befristete Beschäftigungen vereinbarungsgemäß in regelmäßigen zeitlichen Abständen (wie bei sogenannten Ultimoaushilfen) wiederholen. Regelmäßig wiederkehrend ist eine Beschäftigung dann, wenn sie an bestimmten festgelegten Zeiten mindestens einmal im Monat ausgeübt wird.

C Versicherungspflicht

1 Kranken- und Pflegeversicherung

Bei unständig Beschäftigten wird der Beginn und das Ende der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung durch die Regelungen über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (vgl. Abschnitt D) bestimmt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für abhängig Beschäftigte gleichermaßen.

Berufsmäßig unständig Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind krankenversicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Hinsichtlich der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist der Beschluss des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 30. 6.1965 - GS 2/64 - und ein sich dem anschließendes rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 5.11.1968 - I KrBf 1/68 - zu beachten. In dem genannten BSG-Urteil wurde festgestellt, dass Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift über die Jahresarbeitsentgeltgrenze dafür

sprechen, dass das Jahresarbeitsentgelt in den Fällen, in denen von vornherein voraussehbar und berufsüblich mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen werden, die durch Zeiten ohne Beschäftigung unterbrochen werden, nicht durch schematische Multiplikation des für einzelne Lohn- und Gehaltsperioden vereinbarten Gehalts (Normalfall), sondern nur durch Schätzung zu ermitteln ist. Hierzu ist unter Würdigung der Gesamtumstände des Falles auf die Einkünfte des Vorjahres oder vergleichbarer Beschäftigter zurückzugreifen.

Daraus folgt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt bei unständig Beschäftigten, die voraussichtlich immer wieder bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, nicht durch Multiplikation z.B. des Tagesverdienstes mit 360 Tagen ermittelt werden kann, sondern durch Schätzung des voraussichtlichen regelmäßigen tatsächlichen Jahresarbeitsentgelts.

Soweit sich daraus ergibt, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungspflicht als unständig Beschäftigter, sofern für die Unständigkeit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, gelten hinsichtlich des Ausscheidens aus der Krankenversicherungspflicht die allgemeinen Beurteilungsgrundsätze zu § 6 Abs. 4 SGB V. Das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht hat auch das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung zur Folge.

2 Rentenversicherung

Für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gelten die allgemeinen Regelungen für abhängig Beschäftigte gleichermaßen.

3 Arbeitslosenversicherung

Unständig Beschäftigte sind nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

4 Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen

Arbeitgeber, die am Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) teilnehmen, haben für die unständig Beschäftigten keine Umlagebeiträge zu zahlen.

D Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht

1 Beginn der Mitgliedschaft

Nach § 186 Abs. 2 SGB V beginnt die Mitgliedschaft der unständig Beschäftigten grundsätzlich mit dem Tag der Aufnahme einer unständigen Beschäftigung, für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat. Der Begriff "erstmalig" ist dabei so zu verstehen, dass nicht bei jeder folgenden unständigen Beschäftigung für das Fortbestehen der Mitgliedschaft eine erneute Feststellung der Versicherungspflicht

durch die Krankenkasse erforderlich ist, sondern nur dann, wenn die Mitgliedschaft zwischenzeitlich unterbrochen worden ist.

Sofern die Krankenkasse die Versicherungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der unständigen Beschäftigung feststellt, beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem Tag der Feststellung. Die Berechnung der Frist von einem Monat richtet sich nach den §§ 187 ff. BGB; Ereignistag ist dabei der Tag der Aufnahme der Beschäftigung, so dass die Frist mit Ablauf des Tages des nächsten Monats endet, der der Zahl nach dem Tage der Beschäftigungsaufnahme entspricht.

Für die Feststellung der Versicherungspflicht von unständig Beschäftigten ist kein förmlicher Verwaltungsakt erforderlich. Der Begriff "Feststellung" ist vielmehr in dem Sinne zu verstehen, dass die Krankenkasse von der Aufnahme einer versicherungspflichtigen unständigen Beschäftigung Kenntnis erhält. Diese Kenntnis wird sie in aller Regel entweder durch die Meldung des Arbeitgebers oder aber durch die Anmeldung des unständig Beschäftigten erhalten. Als Tag der Feststellung i.S. des § 186 Abs. 2 SGB V ist der Tag anzusehen, an dem eine entsprechende Meldung bei der Krankenkasse eingeht.

Die Feststellungen über die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung gelten gleichermaßen für die Pflegeversicherung.

2 Fortbestehen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bleibt nach § 186 Abs. 2 Satz 2 SGB V auch an den Tagen bestehen, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen (21 Kalendertage), keine unständige Beschäftigung ausübt. Ein Fortbestehen der Mitgliedschaft über 21 Kalendertage hinaus im Rahmen des § 7 Abs. 3 SGB IV kommt nicht in Betracht, da diese Vorschrift das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses voraussetzt, eine unständige Beschäftigung aber nur dann vorliegt, wenn das jeweilige Arbeitsverhältnis auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn der unständig Beschäftigte die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt. Ist anzunehmen, dass nur vorübergehend keine unständigen Beschäftigungen ausgeübt werden, bleibt die Mitgliedschaft erhalten; sie endet aber, sobald feststeht, dass länger als nur vorübergehend - also länger als drei Wochen - keine unständige Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

E Krankenkassenwahlrechte

Für unständig Beschäftigte gelten die allgemeinen Krankenkassenwahlrechte nach §§ 173 ff SGB V. Insoweit wird auf die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18. 8.1997 verwiesen.

F Beitragspflicht

1 Beitragsbemessungsgrenze

Eine von den Vorschriften für ständig Beschäftigte abweichende Regelung besteht hinsichtlich des Beitragsbemessungszeitraumes. Nach den §§ 232 Abs. 1 SGB V, 57 Abs. 1 SGB XI, 163 Abs. 1 SGB VI ist das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Beiträge ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde, jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungspflicht als berufsmäßig unständig Beschäftigter im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet; in derartigen Fällen ist die für den entsprechenden Monatsteil maßgebende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist - wie bei ständig Beschäftigten - für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich.

2 Beitragsbemessungsgrenze bei mehreren unständigen Beschäftigungen

Übt ein unständig Beschäftigter innerhalb eines Kalendermonats mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern aus und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen, dann sind die einzelnen Arbeitsentgelte nach den §§ 232 Abs. 2 SGB V, 57 Abs. 1 SGB XI, 163 Abs. 1 SGB VI anteilmäßig zu berücksichtigen. Da eine eventuell in Betracht kommende anteilige Kürzung erst dann vorgenommen werden kann, wenn das in dem jeweiligen Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt der Höhe nach feststeht, sind die Arbeitsentgelte aus den einzelnen unständigen Beschäftigungen zunächst von jedem Arbeitgeber bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht zu unterwerfen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein entsprechender Ausgleich zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vorzunehmen. Der Ausgleich kann ggf. auch nach Ablauf eines jeden Kalendermonats vorgenommen werden. Auf Antrag des Versicherten oder eines Arbeitgebers hat die (Krankenkasse die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten zu verteilen (§§ 232 Abs. 2 Satz 2 SGB V, 163 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).

Beantragt der Versicherte den Ausgleich überzahlter Beiträge, so hat er - nach Monaten getrennte - Verdienstbescheinigungen oder Entgeltabrechnungen sämtlicher Arbeitgeber, bei denen er im auszugleichenden Zeitraum beschäftigt war, der Krankenkasse vorzulegen.

gen. Die Krankenkasse hat die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge anteilmäßig entsprechend den Arbeitsentgelten zu verteilen und die zu viel gezahlten Beiträge dem zu erstatten, der sie getragen hat.

Beantragt ein Arbeitgeber den Ausgleich überzahlter Beiträge, hat er der Krankenkasse - nach Monaten getrennte - Listen über die an die einzelnen unständig Beschäftigten gezahlten Arbeitsentgelte einzureichen. Die Krankenkasse hat dann von den in der Liste aufgeführten unständig Beschäftigten oder den anderen Arbeitgebern der unständig Beschäftigten die weiteren für den Ausgleich erforderlichen Daten anzufordern. Sie hat die Kranken-, Pflege - und Rentenversicherungsbeiträge entsprechend den Arbeitsentgelten zu verteilen und die zu viel gezahlten Beiträge sowohl den betroffenen unständig Beschäftigten als auch ihren Arbeitgebern zu erstatten.

Die anteilmäßige Kürzung der Arbeitsentgelte ist jeweils in der Weise vorzunehmen, dass die monatliche Beitragsbemessungsgrenze mit dem beim einzelnen Arbeitgeber in dem betreffenden Monat erzielten Arbeitsentgelt zu multiplizieren und durch das in diesem Monat erzielte Gesamtentgelt zu dividieren ist; das Ergebnis bildet die Grundlage für die Berechnung der Beiträge für die bei diesem Arbeitgeber in dem betreffenden Monat ausgeübte Beschäftigung:

$$\frac{\text{monatliche BBG} \times \text{Einzelentgelt}}{\text{Gesamtentgelt}} = \text{Beitragsbemessungsgrundlage für das Einzelentgelt}$$

Werden unständige Beschäftigungen ausnahmslos bei einem Arbeitgeber ausgeübt, kann die Beitragsbemessungsgrenze von vornherein berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber hat in derartigen Fällen in den einzelnen Kalendermonaten von dem jeweiligen Arbeitsentgelt aus den unständigen Beschäftigungen so lange Beiträge zu entrichten, bis die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist.

3 Beitragssatz für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge

Unständig Beschäftigte haben wegen der Befristung ihrer Beschäftigungsverhältnisse keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für mindestens sechs Wochen. Aus diesem Grunde ist bei ihnen für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 242 SGB V der erhöhte Beitragssatz zugrunde zu legen. Für Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder einer Rente wegen Erwerbsminderung gilt jedoch der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V, da für diese Personen kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

4 Beitragstragung und -zahlung

Hinsichtlich der Beitragstragung gelten die allgemein gültigen Regelungen für abhängig Beschäftigte.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Dauer der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitt D) zu zahlen.

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind für alle unständigen Beschäftigungen, die Rentenversicherungspflicht begründen, zu zahlen. Bei verspäteter Feststellung der Versicherungspflicht werden die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Verjährung (§ 25 SGB IV) nachgefordert.

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind an die nach § 28i SGB IV zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

G Meldepflichten der unständig Beschäftigten

§§ 199 Abs. 1 SGB V, 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI verpflichten die unständig Beschäftigten, Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich, d.h. unter Beachtung des § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern, ihrer Krankenkasse zu melden, damit diese die Versicherungspflicht feststellen und die Mitgliedschaft durchführen kann. Dabei ist nicht der Beginn und das Ende der einzelnen unständigen Beschäftigung zu melden, sondern lediglich die erstmalige Aufnahme einer unständigen Beschäftigung (vgl. Abschnitt D 1) und die nicht nur vorübergehende Aufgabe einer unständigen Beschäftigung (vgl. Abschnitt D 3). Damit die unständig Beschäftigten ihrer Meldepflicht nachkommen, sind sie von deren Arbeitgebern auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

H Meldungen

1 Meldungen durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat für unständig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Nach § 30 Abs. 1 DEÜV kann die Krankenkasse dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen für ständig Beschäftigte für die unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung in Listenform abzugeben. In diese Meldung sind neben den Angaben zum Arbeitgeber (Name, Anschrift, Betriebsnummer) die Personalien des unständig Beschäftigten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Anschrift), die Beitragsgruppen, die Beschäftigungstage sowie die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, des tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelts und die nachgewiesenen Beiträge aufzunehmen.

Die Meldepflichten des Arbeitgebers haben bei unständig Beschäftigten, die regelmäßig in Gesamtbetrieben beschäftigt werden, die Gesamtbetriebe zu übernehmen (vgl. Abschnitt I).

2 Weiterleitung der Meldungen an den Rentenversicherungsträger

Haben Arbeitgeber für unständig Beschäftigte die Listenmeldungen verwendet, sind diese von den Krankenkassen vor Weiterleitung an die Rentenversicherung gem. § 30 Abs. 2 DEÜV bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in eine Meldung zusammenzufassen (Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59). Als Beschäftigungszeit ist dabei die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben (vgl. Ziff. 2.4.6 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zum gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.7.1998 in der jeweils geltenden Fassung). Werden die unständigen Beschäftigungen nicht nur vorübergehend beendet, so ist von der Krankenkasse innerhalb von 6 Wochen eine Meldung ("Abmeldung" mit Personengruppenschlüssel 205, Abgabegrund 59) zu erstellen.

I Arbeitgeberpflichten der Gesamtbetriebe

Gesamtbetriebe, die für mehrere Einzelbetriebe errichtet werden, um einen Teil der Arbeitgeberfunktion der Einzelbetriebe zu übernehmen (z.B. damit der Gesamtbetrieb die unständig Beschäftigten den einzelnen Firmen auf Anforderung zur Arbeitsleistung zuteilt), haben für die unständig Beschäftigten die Arbeitgeberpflichten (Melde- und Beitragspflichten sowie die Pflicht, die unständig Beschäftigten auf deren Meldepflicht hinzuweisen) zu übernehmen. Der eigentliche Arbeitgeber (der Einzelbetrieb, dem der Wert der geleisteten Arbeit zugute kommt) wird insoweit von seinen Arbeitgeberpflichten freigestellt. Ein Gesamtbetrieb muss auf die Beschäftigung unständig Beschäftigter in steter Wiederkehr ausgerichtet und eingerichtet sein. Welche Betriebe den Gesamtbetrieben im Einzelnen zuzurechnen sind, richtet sich nach dem in dem jeweiligen Land geltenden Recht bzw. nach Bundesrecht.

J Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten unständig Beschäftigten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, steht unter den weiteren Voraussetzungen des § 257 SGB V ein Anspruch auf Beitragszuschuss zu. Die Höhe des Zuschusses richtet sich - unabhängig von der Beschäftigungsdauer - nach dem in dem jeweiligen Kalendermonat erzielten Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und dem erhöhten Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse, höchstens ist als Beitragszuschuss jedoch die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der unständig Beschäftigte für seine Krankenversicherung aufwendet. Bestanden in einem Kalendermonat bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse und überschreitet das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, so ist das Arbeitsentgelt für die Ermittlung des vom einzelnen Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses anteilig zu kürzen.

Bei Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, beträgt der Arbeitgeberzuschuss die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des jeweils zum 1. Januar des Vorjahres vom Bundesminister für Gesundheit festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen des Vorjahres (§ 245 SGB V) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 232a Abs. 2 SGB V bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung tatsächlich zu zahlen hat. Bestanden in einem Kalendermonat bei verschiedenen Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse und überschreitet das Arbeitsentgelt die Bei-

tragsbemessungsgrenze, so ist das Arbeitsentgelt für die Ermittlung des vom einzelnen Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses anteilig zu kürzen.

Für die Zahlung von Beitragszuschüssen zur Pflegeversicherung gelten die Regelungen des § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

10. Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich

- 113.110/311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nach Anhörung der maßgebenden Interessenverbände aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich einen Katalog zur sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzung der im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter usw. Tätigen erarbeitet (vgl. Punkt 1 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 12./13.5.1992⁶). Dieser Abgrenzungskatalog bedarf aufgrund der Entwicklung einer Vielzahl von neuen Berufsfeldern - insbesondere im Bereich der Rundfunk- und Fernsehanbieter haben sich Berufsbezeichnungen ergeben, die nicht im Abgrenzungskatalog genannt werden - einer Aktualisierung.

Nach vorausgegangen Beratungen - auch unter Beteiligung der Interessenverbände aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich - haben die Besprechungsteilnehmer den bisherigen Abgrenzungskatalog aktualisiert. Sie empfehlen, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von im künstlerischen und publizistischen Bereich Beschäftigten/Tätigen vom 1. Juli 2000 an entsprechend dem "Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen" vom 30. Mai 2000 zu verfahren. Dieser Abgrenzungskatalog wird sowohl Anlage des gemeinsamen Rundschreibens zur Durchführung der Künstlersozial-

versicherung als auch des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

Anlage

⁶ BKK 1992 S. 509

Abgrenzungskatalog
für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und
Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen
vom 30. Mai 2000

1 Allgemeines

Für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit gegenüber einer abhängigen Beschäftigung bei der Erbringung von Leistungen der im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätigen Personen haben sich häufig vorkommende Rechtsbeziehungen entwickelt. Für diese Rechtsverhältnisse kann die sozialversicherungsrechtliche Statusbestimmung insbesondere anhand der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für eine große Anzahl von Tätigkeiten einheitlich vorgenommen werden. Dazu dient der nachstehende Abgrenzungskatalog. Rechtsverhältnisse, deren sozialversicherungsrechtlicher Status mit Hilfe dieses Abgrenzungskatalogs nicht zweifelsfrei geklärt werden können, sind im Einzelfall anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu beurteilen.

Der Abgrenzungskatalog ist Bestandteil des

- Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.1.1996 zur Durchführung der Künstlersozialversicherung ab 1.1.1996,
- Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht.

Bei seiner Anwendung sind die allgemeinen Ausführungen dieser Verlautbarungen zu beachten.

Die nach diesem Abgrenzungskatalog selbständig Tätigen können im Allgemeinen der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen. Ausnahmen sind durch eine Fußnote in Abschnitt 3.3 gekennzeichnet.

2 Tätigkeit bei Theaterunternehmen oder Orchesterträgern

2.1 Spielzeitverpflichtete Künstler

Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die auf Spielzeit- oder Teilspielzeitvertrag angestellt sind, sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und damit abhängig beschäftigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler gleichzeitig eine Gastspielverpflichtung bei einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

2.2 Gastspielverpflichtete Künstler

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Eine selbständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielvertrages ausnahmsweise bei einem

- Schauspieler,
- Sänger (Solo),
- Tänzer (Solo) und
- Instrumentalsolisten

dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Gastspiele zu verstehen, denen eine herausragende künstlerische Stellung zukommt, d. h., Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen. Allerdings kann eine regelmäßige Probenverpflichtung als Indiz gegen eine selbständige Tätigkeit gewertet werden.

Von einer selbständigen Tätigkeit ist weiter auszugehen, bei einem

- Dirigenten,

der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert;

- Regisseur (Spielleiter),

der die Inszenierung nur eines bestimmten Stückes übernimmt;

- Choreographen,

der die Gestaltung nur eines bestimmten Stückes oder eines abendfüllenden Programms übernimmt;

- Bühnen- oder Kostümbildner,

der das Bühnenbild oder die Kostüme nur für ein bestimmtes Stück entwirft.

Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrumentalsolisten sind selbständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Opernaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.

Orchesteraushilfen sind ausnahmsweise selbständig tätig, wenn sie ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst (z.B. keine regelmäßige Probenverpflichtung) bestimmte musikalische Aufgaben übernehmen und sich dadurch von den fest angestellten Orchestermitgliedern erheblich unterscheiden. Schauspieler, (Chor-) Sänger und Tänzer, die als Aushilfen tätig werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen.

2.3 Urheber

Als Urheber sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich selbständig tätig zum Beispiel

- Komponisten,
- Arrangeure (Musikbearbeiter),
- Librettisten ,
- Textdichter.

2.4 Werbung

Alle in der Werbung für einen Theater- oder einen Orchesterträger unter eigener Firma Tätigen sind grundsätzlich selbständig. Das gilt insbesondere für

- Fotografen,
- PR-Fachleute ,
- Grafik-Designer.

2.5 Tätigkeit bei Kulturorchestern

Für gastspielverpflichtete Künstler gelten dieselben Grundsätze wie in Abschnitt 2.2.

3 Tätigkeit bei Hörfunk und Fernsehen (öffentlich-rechtliche und private Anbieter), bei Film- und Fernsehproduzenten (Eigen- und Auftragsproduktion) einschließlich Synchronisation sowie Herstellung von Werbe-, Industrie-, Kultur- und sonstigen Lehrfilmen

- 3.1 Neben dem ständigen Personal beschäftigte Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die in der Regel aufgrund von Honorarverträgen tätig und im allgemeinen als freie Mitarbeiter bezeichnet werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen. Das gilt insbesondere, wenn sie nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern (vgl. Abschnitt 3.2) gehören sowie für Schauspieler, Kameraleute, Regieassistenten, (Synchron-, Werbe-) Sprecher und sonstige Mitarbeiter in der Film- und Fernsehproduktion.
- 3.2 Ein programmgestaltender Mitarbeiter bringt typischerweise seine eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, seine Fachkenntnisse und Informationen, sowie seine individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendung ein, d.h. durch sein Engagement und seine Persönlichkeit wird der Inhalt der Sendung weitgehend bestimmt. Bei dieser Art der Tätigkeit ist zu unterscheiden zwischen einem vorbereitenden Teil, einem journalistisch-schöpferischen oder künstlerischen Teil und dem technischen Teil der Ausführung. Überwiegt die gestalterische Freiheit und wird die Gesamttätigkeit vorwiegend durch den journalistisch-schöpferischen Eigenanteil bestimmt, ist eine selbständige Tätigkeit anzunehmen.

Die Selbständigkeit des programmgestaltenden Mitarbeiters wird im Übrigen nicht schon durch die Abhängigkeit vom technischen Apparat der Sendeanstalt und der Einbindung in das Produktionsteam ausgeschlossen.

Die programmgestaltenden Mitarbeiter stehen jedoch dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn die Sendeanstalt innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügen kann. Dies ist anzunehmen, wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Arbeit herangezogen werden kann.

3.3 Darüber hinaus sind die folgenden Gruppen von freien Mitarbeitern selbständig tätig, wenn sie für Produktionen einzelvertraglich verpflichtet werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die freien Mitarbeiter wiederholt, d.h. für verschiedene oder ähnliche Produktionen im Jahr – jedoch nicht für Sendereihen, für die ständige Dienstbereitschaft erwartet wird - verpflichtet werden. Zu diesen Berufsgruppen gehören:

Architekten ¹	Journalisten
Arrangeure	Kabarettisten ³
Artisten ²	Komiker ³
Autoren	Kommentatoren
Berichterstatter	Komponisten
Bildgestalter ³	Korrespondenten
Bildhauer	Kostümbildner/Kostüंबरater
Bildregisseure ³	Kunstmaler
Bühnenbildner	Lektoren
Choreographen	Lichtgestalter/Lichtdesigner
Chorleiter ⁴	Moderatoren/Präsentatoren ³
Darsteller ^{1,5}	musikalische Leiter
Dirigenten ⁴	Onlinegrafiker
Diskussionsleiter ¹	Präsentatoren ³
Dolmetscher ¹	Producer ³
Editoren ³	Quizmaster/Showmaster
Entertainer ³	Realisatoren ³
Fachberater (auch Fachberater Musik) ¹	Regisseure ³
Film- und Fernseharchitekten	Schriftsteller
Filmautoren	Solisten (Gesang, Musik, Tanz) ²
Filmkomponisten	Tonmeister mit eigenem Equipment
Fotografen	Trailereditoren ³
Gesprächsteilnehmer ^{1,5}	Übersetzer ³
Grafiker/Videografiker	Videografiker/Videodesigner
Interviewpartner ¹	

- 1 Im Regelfall keine Künstler/Publizisten im Sinne des KSVG.
- 2 Die als Gast außerhalb eines Ensembles oder einer Gruppe eine Sololeistung erbringen.
- 3 Wenn der eigenschöpferische Teil der Leistung überwiegt, vgl. Abschnitt 3.2.
- 4 **Soweit sie als Gast mitwirken oder Träger des Chores/Klangkörpers oder Arbeitgeber der Mitglieder des Chores/Klangkörpers sind.**
- 5 Die als Gast in einer Sendung mit Live-Charakter mitwirken.

3.4 Wird der freie Mitarbeiter für denselben Auftraggeber in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen tätig, von denen der eine als selbständig und der andere als abhängig zu beurteilen ist, ist die gesamte Tätigkeit einheitlich als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung zu behandeln. Die Einordnung dieser Mischttätigkeit richtet sich nach der überwiegenden Tätigkeit, die sich aus dem Gesamterscheinungsbild ergibt. Für die Frage des Überwiegens kann auch auf die Höhe des aufgeteilten Honorars abgestellt werden (vgl. auch Abschnitt 3.2).

3.5 Übernimmt ein nicht selbständiger Mitarbeiter für seinen Arbeitgeber zusätzliche Aufgaben, die nicht zu den Nebenpflichten aus seiner Haupttätigkeit gehören, so ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu prüfen, ob die Nebentätigkeit selbständig oder abhängig ausgeübt wird.

3.6 Gehört ein freier Mitarbeiter nicht zu einer der in Abschnitt 3.3 genannten Berufsgruppen, so kann aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls die Tätigkeit gleichwohl selbständig sein.

3.7 Gehört ein freier Mitarbeiter zu einer der in Abschnitt 3.3 genannten Berufsgruppen, so kann er aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls gleichwohl abhängig beschäftigt sein.

3.8 Choraushilfen sind grundsätzlich abhängig beschäftigt. Für Orchesteraushilfen gelten die Ausführungen in Abschnitt 2.2.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

11. Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;
hier: Statusanfrageverfahren für bereits beendete Erwerbstätigkeiten
-

- 311 SA -

Durch das - rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene - Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl 2000 I S. 2) ist u. a. ein Anfrageverfahren zur Statusklärung eingeführt worden, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt (§§ 7a und 7c SGB IV). Im Rahmen des § 7a SGB IV können die Beteiligten (Auftragnehmer und/oder Auftraggeber) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragen, den Status des Erwerbstätigen feststellen zu lassen. Wird dieser Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, tritt die Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein. Für Übergangsfälle gilt nach § 7c SGB IV eine Antragsfrist bis zum 30. Juni 2000.

In der Praxis sind Meinungsverschiedenheiten über die Anwendbarkeit der §§ 7a und 7c SGB IV und damit auch über die Anwendbarkeit des § 7b SGB IV aufgetreten. Die Besprechungsteilnehmer stellen deshalb klar, dass die Vorschriften der §§ 7a bis 7c SGB IV sowohl für bestehende als auch für bereits nach dem 31. Dezember 1998 beendete Vertragsverhältnisse gelten. Alle Vertragsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1999 geendet haben, sind dagegen - unabhängig vom Zeitpunkt eines gegebenenfalls erteilten Bescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen eines abhängigen und damit versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses - nach den bis zum 31. Dezember 1998 maßgebenden Rechtsvorschriften zu beurteilen, d.h., die §§ 7a bis 7c SGB IV können hierauf nicht angewendet werden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

12. Beitragsrechtliche Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungsverträgen, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt
-

- 390.4 -

Zum Arbeitsentgelt gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Ergänzend hierzu bestimmt § 1 ArEV, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber von Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 v.H. der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Diese Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bedeutet, dass die Beitragsleistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, es sei denn, der Arbeitgeber erhebt die Lohnsteuer nach den Vorschriften der §§ 39b, 39c oder 39d EStG.

Der Bundesfinanzhof hat durch Urteile vom 16. April 1999 - VI R 60/96 und VI R 66/97 - (BFH Bd. 188 S. 334 und 338) entschieden, dass in den Fällen, in denen bei einem Gruppen-

Unfallversicherungsvertrag die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht, es im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber auch dann am Zufluss von Arbeitslohn fehlt, wenn der Arbeitnehmer selbst Anspruchsinhaber ist; dagegen gehören Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppen-Unfallversicherung seiner Arbeitnehmer zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Arbeitnehmer im Krankheitsfall die Ansprüche selbst gegen den Versicherer geltend machen können.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. April 1999 bei Beiträgen des Arbeitgebers für eine Gruppen-Unfallversicherung danach zu differenzieren, ob aufgrund des Versicherungsvertrags der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt ist. Sofern die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn und damit auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor. Kann der Arbeitnehmer dagegen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst gegen den Versicherer geltend machen, stellen die Beitragsleistungen des Arbeitgebers nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn und damit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Da die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für eine Gruppen-Unfallversicherung - sofern sie zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören - unter den Voraussetzungen des § 40b Abs. 3 EStG pauschal versteuert werden können, liegt insoweit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor, es sei denn, dass der Arbeitgeber eine Regelbesteuerung durchführt. Die Besprechungsteilnehmer weisen allerdings darauf hin, dass eine Hinzurechnung der Beitragsleistungen des Arbeitgebers zum Arbeitsentgelt nur dann unterbleibt, wenn der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

13. Beitragsrechtliche Auswirkungen der rückwirkenden Zubilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- 131.213/180 AtG/316.26/411.51 -

Nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV gilt Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde (Wertguthaben), auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder
2. **das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.**

Die in den Sätzen 2 ff. des § 23b Abs. 2 SGB IV näher beschriebene beitragsrechtliche Behandlung des Wertguthabens bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung (so genannte "Störfälle") gilt in Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung auch in Fällen der Altersteilzeit. Dabei sind die im Zeitpunkt des "Störfalls" geltenden Beitragsfaktoren (Beitragsgruppe, Beitragssatz) maßgebend.

Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente sind nach § 28 Nr. 2 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; die Arbeitslosenversicherungsfreiheit besteht für die Zeit, für die die Erwerbsunfähigkeitsrente tatsächlich zuerkannt ist. In der Krankenversicherung gilt für Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente - da sie nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V keinen Anspruch auf Krankengeld haben - gemäß § 243 Abs. 1 SGB V ein ermäßigter Beitragssatz.

Im Zusammenhang mit der Zubilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente tritt mithin - gegebenenfalls rückwirkend - ein Beitragsgruppenwechsel in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ein.

Wird während eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses rückwirkend Erwerbsunfähigkeitsrente zugebilligt und endet das Beschäftigungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt, liegt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer insoweit ein Störfall im Sinne des § 23b Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB IV vor. Ereignistag für den Störfall ist dabei der Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies bedeutet, dass mit dem Beginn der Erwerbsunfähigkeitsrente eine Abmeldung mit dem Beitragsgruppenschlüssel 1 1(2) 1 1 und eine Anmeldung mit dem Beitragsgruppenschlüssel 3 1(2) 0 1 vorzunehmen ist. Die Verbeitragung des Wertguthabens hat für den Bereich der Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu erfolgen; Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind aus dem Wertguthaben nicht zu zahlen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

14. Beitragsnachweis für Monate, in denen an die Einzugsstelle keine Beiträge zu zahlen sind
-

- 425.3 -

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bzw. der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz einen Beitragsnachweis einzureichen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob der Einzugsstelle auch dann ein Beitragsnachweis einzureichen ist, wenn in einem Monat ausnahmsweise keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge und auch keine Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz anfallen (z. B. wegen beitragsfreier Zeiten oder unbezahltem Urlaub), d. h., ob für solche Monate ein Beitragsnachweis mit Nullbeträgen zu erstatten ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass der Arbeitgeber für jeden Monat, in dem noch versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind, der Einzugsstelle auch einen Beitragsnachweis einzureichen hat. Dies ergibt sich mittelbar aus § 3 Abs. 1 der Beitragsüberwachungsverordnung; danach hat der Arbeitgeber für jeden Abrechnungszeitraum alle Beschäftigten listenmäßig und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen (Beitragsliste), wobei die aufaddierten Beträge der Beitragsliste in den Beitragsnachweis nach § 4 der Beitragsüberwachungsverordnung einfließen. In der Beitragsliste sind alle Beschäftigten aufzuführen, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsmonat Beiträge für die einzelnen Beschäftigten anfallen. Folglich ist auch ein Beitragsnachweis (Summenblatt der Beitragsliste) für Monate zu erstellen (mit Nullbeträgen), in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen, zumal die Einzugsstelle nach

§ 28f Abs. 3 Satz 4 SGB IV eine Beitragsschätzung vornehmen kann, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig einreicht. Reicht der Arbeitgeber trotz gemeldeter Arbeitnehmer keinen Beitragsnachweis ein, nimmt die Einzugsstelle zwangsläufig eine Beitragsschätzung vor. Die Einreichung eines Beitragsnachweises mit Nullbeträgen verhindert solche Schätzungen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

15. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1997;
hier: Aktualisierung aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechts- und Verfahrensänderungen sowie Neugestaltung des Erstattungsantrags
-

- 418 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben zuletzt unter dem Datum vom 20. November 1997 "Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" herausgegeben (vgl. Punkt 10 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.11.1997⁷). Diese Grundsätze bedürfen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechts- und Verfahrensänderungen einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die vorgenannten Grundsätze entsprechend zu aktualisieren und sie als "Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" unter dem Datum vom 31. Mai 2000 neu bekannt zu geben. Die Neufassung der Grundsätze, die mit Wirkung vom 1. Juli 2000 an die Stelle der bisherigen Grundsätze treten, ist als Anlage beigefügt.

Die Grundsätze gelten im Übrigen nicht für die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Anlage

⁷ BKK 1998 S. 140

AOK-Bundesverband, Bonn
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch-Gladbach
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

31. Mai 2000

Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV, § 351 Abs. 1 SGB III werden zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unter den dort näher genannten Voraussetzungen erstattet. Für die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist die Krankenkasse, für die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich der Rentenversicherungsträger zuständig. Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist nach § 351 Abs. 2 Nr. 1 SGB III grundsätzlich das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Stelle, an welche die Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, ihren Sitz hat.

Allerdings können die Rentenversicherungsträger nach § 211 Satz 1 SGB VI und die Bundesanstalt für Arbeit nach § 351 Abs. 2 Nr. 3 SGB III mit den Einzugsstellen vereinbaren, dass die Einzugsstellen die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernehmen. Hierzu haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeit die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erarbeitet.

Die Grundsätze sind neu gefasst worden und berücksichtigen zwischenzeitlich eingetretene Änderungen. Außerdem ist der Erstattungsantrag neu gestaltet worden. Diese Gemeinsamen Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2000 an Stelle der Gemeinsamen Grundsätze vom 20. November 1997.

- 1 Allgemeines
- 2 Verrechnung
 - 2.1 Verrechnung durch den Arbeitgeber
 - 2.1.1 Voraussetzung für die Verrechnung
 - 2.1.2 Durchführung der Verrechnung
 - 2.1.3 Stornierung von Meldungen
 - 2.2 Verrechnung durch die Einzugsstelle (Krankenkasse)
 - 2.2.1 Voraussetzung für die Verrechnung
 - 2.2.2 Durchführung der Verrechnung
 - 2.3 Verrechnung durch den Rentenversicherungsträger
 - 2.3.1 Voraussetzungen für die Verrechnung
 - 2.3.2 Durchführung der Verrechnung
- 3 Erstattung (Gutschrift)
 - 3.1 Antragsberechtigung
 - 3.2 Antragstellung
 - 3.3 Bearbeitung des Antrags
 - 3.3.1 Zuständigkeit der Einzugsstelle
 - 3.3.2 Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers
 - 3.3.3 Zuständigkeit des Arbeitsamtes

3.3.4 Weiterleitung des Antrags

3.4 Vererblichkeit des Erstattungsanspruchs

3.5 Erstattung ins Ausland

3.6 Stornierung von Meldungen

4 Beitragszahlung an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung (Fehlversicherungen)

4.1 Fehlversicherungen zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung

4.2 Fehlversicherungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung

Anlagen

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

1 Allgemeines

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV werden in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu Unrecht gezahlte Beiträge erstattet, es sei denn, dass für den Arbeitnehmer

- auf Grund dieser Beiträge

oder

- für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden sind,

Leistungen erbracht wurden. Die zweite Alternative "...für den Zeitraum..." gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 1991 - 12/1 RA 65/89 - (USK 9126) nicht in der Rentenversicherung. Sofern jedoch während des Bezugs von Leistungen Beitragsfreiheit bestanden hat, sind die während dieser Zeit zu Unrecht gezahlten Beiträge zu erstatten.

Vor der Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und/oder zur Rentenversicherung ist stets zu prüfen, ob die zu Unrecht gezahlten Beiträge im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen an den Arbeitnehmer stehen. Eine Erstattung von Beiträgen scheidet grundsätzlich in allen Fällen aus, in denen in der irrümlichen Annahme eines Versicherungsverhältnisses Beiträge gezahlt und Leistungen gewährt wurden. Hierbei kommt es im Allgemeinen nicht darauf an, ob der einzelne Beitrag sich auf die rechtliche Grundlage der Leistung ausgewirkt hat. Eine Beitragserstattung kommt ferner nicht in Betracht, wenn versehentlich zu hohe Beiträge gezahlt und dementsprechend auch höhere Leistungen erbracht worden sind.

Dagegen sind die Teile von Beiträgen (Beiträge in nicht voller Höhe), die z.B. auf Grund von Ablesefehlern in der Beitragstabelle oder Rechenfehlern bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu Unrecht gezahlt worden sind, zu erstatten, wenn sie die Leistungen nicht beeinflusst haben, d.h., wenn die Leistungen auch ohne die Beitragsüberzahlung unverändert erbracht worden wären.

Die Verfallklausel in § 26 Abs. 2 SGB IV greift nur für die Beiträge des Versicherungszweiges, in dem die Leistung erbracht wurde. Einem Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung kann daher für den Bereich der Pflegeversi-

cherung entsprochen werden, wenn für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden sind, lediglich Leistungen der Krankenversicherung erbracht wurden.

Zu Unrecht gezahlte Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit) sind ebenfalls grundsätzlich nach § 26 Abs. 2 SGB IV zu erstatten. Allerdings mindert sich nach § 351 Abs. 1 SGB III der Erstattungsanspruch um den Betrag der Leistung, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. Sind Leistungen aus anderen Gründen zu Unrecht gezahlt worden, so können diese nach § 333 Abs. 2 SGB III aufgerechnet werden.

Der Anspruch auf Beitragserstattung steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat; das ist im Allgemeinen hinsichtlich der Arbeitnehmerbeitragsanteile der Arbeitnehmer und hinsichtlich der Arbeitgeberbeitragsanteile der Arbeitgeber.

2 Verrechnung

Zuviel gezahlte Beiträge können unter den nachstehenden Voraussetzungen vom Arbeitgeber, von der Einzugsstelle oder vom Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung verrechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge, soweit sie von ihm getragen wurden, zurückerhält.

2.1 Verrechnung durch den Arbeitgeber

2.1.1 Voraussetzung für die Verrechnung

Der Arbeitgeber kann Beiträge in voller Höhe oder Teile von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung, die er zuviel gezahlt hat, verrechnen, wenn

a) bei Verrechnung von Beiträgen in voller Höhe der Beginn des Zeitraums, für den die Beiträge irrtümlich gezahlt wurden, nicht länger als sechs Kalendermonate zurückliegt. Für die Verrechnung hat der Arbeitnehmer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass

- kein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt) vorliegt und seit Be-

ginn des Erstattungszeitraums Leistungen der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung nicht gewährt wurden

und

- die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge dem Rentenversicherungsträger nicht als freiwillige Beiträge verbleiben sollen bzw. der Arbeitnehmer für diese Zeit keine freiwilligen Beiträge nachzahlen will,

oder

b) bei Verrechnung von Teilen von Beiträgen der Zeitraum, für den Beiträge zuviel gezahlt wurden, nicht länger als 24 Kalendermonate zurückliegt. Beruht die Beitragszahlung darauf, dass Beiträge irrtümlich von einem zu hohen Arbeitsentgelt gezahlt worden sind, so ist eine Verrechnung der Beiträge ausgeschlossen, wenn der überhöhte Betrag der Bemessung von Geldleistungen an den Versicherten (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Krankengeldes/Übergangsgeldes oder Mutterschaftsgeldes) zu Grunde gelegt wurde.

Eine Verrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge scheidet aus, soweit für den Erstattungszeitraum oder für Teile des Erstattungszeitraums eine Prüfung beim Arbeitgeber stattgefunden hat oder wenn von einem Berechtigten Zinsen nach § 27 Abs. 1 SGB IV geltend gemacht werden. In Fällen, in denen eine Verrechnung ausgeschlossen ist, ist eine Erstattung der Beiträge nach Abschnitt 3 zu beantragen.

2.1.2 Durchführung der Verrechnung

Die zuviel gezahlten Beiträge sind mit den Beiträgen für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum zu verrechnen. Erfolgt eine Verrechnung, weil der Berechnung der Beiträge irrtümlich ein zu hohes Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt wurde, so ist der zu verrechnende Betrag in der Weise zu ermitteln, dass die zunächst unrichtig berechneten Beiträge um den Betrag vermindert werden, der sich bei einer Neuberechnung aus dem maßgeblichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ergibt. Bei der Verrechnung sind die für den Verrechnungszeitraum jeweils maßgebenden Beitragsfaktoren zu Grunde zu legen.

Alle sich aus Anlass der Verrechnung ergebenden Berichtigungen und Stornierungen sind auf den einzelnen Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen so zu vermerken, dass sie

prüffähig sind. Soweit Beiträge oder Teile von Beiträgen für vergangene Kalenderjahre verrechnet werden, ist für diese Kalenderjahre jeweils ein Korrekturbeitragsnachweis einzureichen. Die nach Abschnitt 2.1.1 Buchst. a abzugebende Erklärung des Arbeitnehmers ist den Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen beizufügen.

2.1.3 Stornierung von Meldungen

Sofern für den Verrechnungszeitraum bereits eine Meldung nach der DEÜV abgegeben worden ist, hat der Arbeitgeber eine Stornierung vorzunehmen und ggf. eine neue Meldung zu erstatten.

2.2 Verrechnung durch die Einzugsstelle (Krankenkasse)

2.2.1 Voraussetzung für die Verrechnung

Die Einzugsstelle kann unter Beachtung der Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge verrechnen, wenn

- a) der Arbeitgeber zur Verrechnung von Beiträgen berechtigt ist (vgl. Abschnitt 2.1.1) und er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht,
- b) sie zuviel Beiträge berechnet hat und diese vom Arbeitgeber gezahlt worden sind,
- c) zuviel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber festgestellt werden und nicht die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers besteht (vgl. Abschnitt 2.3).

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechend.

2.2.2 Durchführung der Verrechnung

Verrechnungen durch die Einzugsstelle sind in den Beitragsunterlagen zu vermerken und dem Arbeitgeber zwecks Dokumentation in den Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen bekannt zu geben. Bereits erstattete Meldungen nach der DEÜV sind vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

2.3 Verrechnung durch den Rentenversicherungsträger

2.3.1 Voraussetzung für die Verrechnung

Der Rentenversicherungsträger kann unter Beachtung der Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV Kranken-, Pflege-, Renten- und / oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge verrechnen, wenn zuviel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber festgestellt werden, die keine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen erfordern (z.B. bei Anwendung falscher Beitragssätze, bei Beitragszahlungen von Entgeltteilen über der Beitragsbemessungsgrenze) oder aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt resultieren, es sei denn, unter Berücksichtigung dieser Beiträge wurde eine Rente zugebilligt.

2.3.2 Durchführung der Verrechnung

Verrechnungen durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung sind im Prüfbescheid vorzunehmen. Bereits erstattete Meldungen nach der DEÜV sind vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

3 Erstattung (Gutschrift)

Zu Unrecht gezahlte Beiträge, die nicht nach Abschnitt 2 verrechnet werden können, werden beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag erstattet. Die Erstattung kann auch in Form einer Gutschrift (Sollberichtigung) auf dem Beitragskonto (Beitragsbuch) erfolgen (§ 28 Nr. 2 SGB IV). Dem Arbeitgeber können auch die Arbeitnehmerbeitragsanteile ausgezahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Arbeitnehmer die zuviel gezahlten Beiträge erstattet werden.

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat.

3.2 Antragstellung

Der Antrag auf Erstattung der Beiträge ist bei der Einzugsstelle einzureichen, an die die Beiträge gezahlt worden sind. Für die Antragstellung soll ein Vordruck nach beiliegendem Muster verwendet werden. Der Arbeitgeber darf fällige Beiträge in Erwartung einer Beitragserstattung oder Beitragsgutschrift nicht zurück behalten.

3.3 Bearbeitung des Antrags

3.3.1 Zuständigkeit der Einzugsstelle

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist die Einzugsstelle zustän-

dig, soweit sich aus den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 nichts anderes ergibt. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist dann über die Erstattung zu benachrichtigen, wenn die Meldung storniert wurde (§ 211 Satz 3 SGB VI). Hierdurch sollen die Rentenversicherungsträger zusätzlich zur Stornierung der von der Erstattung betroffenen Beitragszeiten im Meldeverfahren einen Hinweis über den Erstattungszeitraum im Versicherungskonto aufnehmen können.

Eine Benachrichtigung der Arbeitsämter über die Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstelle ist hingegen nicht erforderlich und soll deshalb grundsätzlich unterbleiben.

3.3.2 Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge ist ausschließlich der Rentenversicherungsträger zuständig, wenn

- a) seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen (Leistungen zur Rehabilitation oder Rente) beantragt, bewilligt oder gewährt worden sind; dies gilt nicht für Rentenversicherungsbeiträge, die für Zeiten nach Beginn einer innerstaatlichen Vollrente wegen Alters gezahlt wurden,
- b) die Beiträge dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben oder für den Erstattungszeitraum freiwillige Beiträge nachgezahlt werden sollen (§ 202 SGB VI),
- c) die Beiträge dem Beanstandungsschutz des § 26 Abs. 1 SGB IV unterliegen und der Versicherte nicht auf den Beanstandungsschutz verzichtet,
- d) der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verjährt ist,
- e) ein Bescheid über eine Forderung des Rentenversicherungsträgers vorliegt,
- f) die Beiträge für Zeiten nach Beginn einer mitgliedstaatlichen Vollrente wegen Alters gezahlt wurden.

Zuständig ist der aktuelle kontoführende Rentenversicherungsträger.

3.3.3 Zuständigkeit des Arbeitsamtes

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist ausschließlich das Arbeitsamt zuständig, wenn

- a) seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose) beantragt, bewilligt oder gewährt worden sind,
- b) der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verjährt ist,
- c) ein Bescheid eines Arbeitsamtes über die Rückzahlung von Leistungen vorliegt.

Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle (z.B. Geschäftsstelle der Krankenkasse) ihren Sitz hat, an welche die Beiträge gezahlt worden sind. Sind Arbeitslosenversicherungsbeiträge an mehrere Einzugsstellen gezahlt worden, so ist für die Erstattung das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Stelle liegt, an die Beiträge zuletzt zu Unrecht gezahlt wurden.

3.3.4 Weiterleitung des Antrags

Stellt die Einzugsstelle die Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung und/oder des Arbeitsamtes für die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge fest, so leitet sie je eine Mehrfertigung (z.B. Ablichtung) des Antrags mit einer Stellungnahme zum Abgabegrund (z.B. über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht) an den Rentenversicherungsträger und/oder das Arbeitsamt zur abschließenden Bearbeitung weiter und gibt dem Antragsteller davon Kenntnis.

3.4 Vererblichkeit des Erstattungsanspruchs

Ist der Erstattungsberechtigte verstorben, so steht das Recht der Erstattung seinen Erben zu.

3.5 Erstattung ins Ausland

Vorbehaltlich devisenrechtlicher oder entsprechender Vorschriften ist die Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

3.6 Stornierung von Meldungen

Ist die Einzugsstelle für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zuständig, veranlasst und überwacht sie die Stornierung bereits erstatteter sowie die Erstattung ggf. erforderlicher neuer Meldungen nach der DEÜV durch den Arbeitgeber. In den Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge vornimmt, bereinigt er das Versicherungskonto.

4. Beitragszahlung an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung (Fehlversicherungen)

4.1 Fehlversicherungen zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung

Fehlversicherungen zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung werden nur für die Zukunft berichtigt. Die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlten Beiträge gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt (§ 201 Abs. 1 SGB VI).

4.2 Fehlversicherungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung

Fehlversicherungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung sind stets in der Art zu berichtigen, dass der nicht zuständige Versicherungsträger die zu Unrecht gezahlten Beiträge beanstandet und dem zuständigen Versicherungsträger den Gegenwert der Beiträge überweist. Die überwiesenen Beiträge gelten als zu Recht gezahlte Beiträge des Versicherungszweigs, der die Beiträge entgegennimmt. Differenzbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur Arbeiterrentenversicherung oder zur Angestelltenversicherung sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen bzw. werden ihm und gegebenenfalls dem Arbeitnehmer erstattet.

Betriebs-/Beitrags-Konto-Nr.

Hinweis:
Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28o SGB IV; § 98 SGB X): der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

(Name/Firma)

Name und Anschrift der Krankenkasse

Eingangsstempel der Krankenkasse

Zutreffendes bitte X ankreuzen

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Arbeitnehmer		
Name, Vorname	Versicherungs-Nr.	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr., Wohnort	Beschäftigt vom	bis

wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt):*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt **		Beitragsgruppe	Arbeitnehmer -/		Arbeitgeberanteil		Insgesamt	
		DM	EUR		DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
Summe A										

* Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen.
** Sofern im Erstattungszeitraum Beiträge sowohl in DM als auch in EUR gezahlt worden sind, sind zwei Anträge auszufüllen.

waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt):*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt **		Beitragsgruppe	Arbeitnehmer -/		Arbeitgeberanteil		Insgesamt	
		DM	EUR		DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
Summe B										

Erstattungsbeträge (Summe A ./ Summe B)

--	--	--

Grund für die Überzahlung (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgeltes)			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Arbeitnehmeranteile <input type="checkbox"/> werden vom Arbeitgeber ausgezahlt. sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Die Arbeitgeberanteile sollen überwiesen werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.
Geldinstitut (Arbeitnehmer)		Geldinstitut (Arbeitgeber)	
Konto-Nr.	Bankleitzahl	Konto-Nr.	Bankleitzahl

Bei Erstattung von Beiträgen in voller Höhe bitte die Ziffern 1.1 bis 1.4 und 3 bis 5 ausfüllen.

Bei Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe bitte die Ziffern 2 bis 5 ausfüllen.

1 Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht):

1.1 Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von:

a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen

nein ja beantragt am: Art der Leistung

bewilligt am:

gewährt vom/bis:

b) der Pflegeversicherung (z.B. Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege, Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen)

nein ja beantragt am: Art der Leistung

bewilligt am:

gewährt vom/bis:

c) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen (z.B. Leistungen zur Rehabilitation oder Rente)

nein ja beantragt am: Art der Leistung

bewilligt am:

gewährt vom/bis:

d) der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe)

nein ja beantragt am: Art der Leistung Arbeitsamt

bewilligt am:

gewährt vom/bis:

1.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI):

nein ja vom bis vom bis

1.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI):

nein ja vom bis vom bis

1.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)

nein ja

2 Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z.B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgeltes):

Der Arbeitnehmer hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde:

Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers
zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder
Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom bis

nein ja

3 Vom/Von Sozialversicherungsträger(n) beim Arbeitgeber durchgeführte letzte zwei Prüfungen:

Prüfung(en) am	Sozialversicherungsträger	Prüfzeitraum	Name des damaligen Arbeitgebers
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung ein Beanstandungsschutz entstanden ist (vgl. § 26 Abs. 1 SGB IV), sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?

nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz

bei Verzicht für Teilzeiträume: vom/bis

ja, Vertrauensschutz

4 Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, RV-Träger, Arbeitsamt) vor:

vom bis Art der Forderung Leistungsträger

nein ja

5 Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden.

nein ja

Datum Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

(Bearbeitungsvermerke des Versicherungsträgers)

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur Rehabilitation),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.2 des Antrags).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.3 des Antrags).

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Er-

stattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.4 des Antrags).

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.